



Saarländisches Personalvertretungsgesetz und Wahlordnung zum SPersVG

Ihre gewerkschaftliche Spitzenorganisation:



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

landesbund
saar

SPersVG

Saarländisches Personalvertretungsgesetz und Wahlordnung zum SPersVG

Impressum

Herausgeber:

dbb beamtenbund und tarifunion saar

Hohenzollernstraße 41

66117 Saarbrücken

Tel.: 0681/ 51708

Fax.: 0681/ 581817

Internet: www.saar.dbb.de

E-Mail: post@dbb-saar.de

Januar 2009

Auflage 2.500

Druck:

MN Druck Quinten

Talstraße 27

66119 Saarbrücken

Tel.0681/55464

Fax 0681/585763

Anpassung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes (SPersVG) an die Tarifreform des öffentlichen Dienstes

I. Folgewirkung der Tarifreform des öffentlichen Dienstes für das SPersVG

Die Tarifreform des öffentlichen Dienstes, die bereits seit dem 1. Oktober 2005 im TVöD für den kommunalen Bereich und seit 1. November 2006 im TV-L für den Länderbereich die Beschäftigungsbedingungen des Tarifpersonals – jetzt einheitlich als Beschäftigte bezeichnet – grundlegend neu regelt, machte entsprechende Anpassungen und Fortentwicklungen im Saarländischen Personalvertretungsrecht zwingend erforderlich. Insbesondere die anstehenden Personalratswahlen zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 2009 verlangten nach einer transparenten und zeitnahen gesetzlichen Regelung. Ferner haben neuere Entwicklungen im Bereich der **Rentenversicherungsträger** und der **Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II** Änderungen erforderlich gemacht, aber auch einige andere seit längerem anstehende Änderungen des SPersVG wurden realisiert. Der Saarländische Landtag verabschiedete das Anpassungsgesetz zum SPersVG am 19. November 2008. Das Gesetz ist nach der Verkündung am 12. Dezember 2008 in Kraft getreten.

Die Tarifreform ersetzt die Begriffe Arbeiter und Angestellte durch den **„Begriff des „Beschäftigten“**. Gleichzeitig wurden die bisherigen getrennten manteltarifrechtlichen Regelungen im BAT und MTArb zu einem einheitlichen Tarifvertrag für alle Beschäftigten zusammengefasst. Daneben gibt es Sonderregelungen und getrennte Tarifverträge für besondere Beschäftigtengruppen. Die Tarifreform ist jedoch noch nicht abgeschlossen und lässt in einem entscheidenden Punkt die bisherige Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten als Übergangsrecht weiterbestehen. Nicht nur für das in das neue Tarifrecht zu den Stichtagen 1. Oktober 2005 und 1. November 2006 übergeleitete Personal, sondern bis auf weiteres für das ab diesen Stichtagen neu eingestellte Tarifpersonal gelten die bisherigen Eingruppierungsvorschriften sowie die Vergütungsordnungen für Angestellte und das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter fort. Das Saarländische Personalvertretungsgesetz gliedert die Angehörigen des öffentlichen Dienstes insbesondere für die Wahrnehmung des Wahlrechts und die Arbeit der Personalvertretungen in die Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Sonderregelungen für besondere Bereiche des öffentlichen Dienstes ergänzen dieses Prinzip der Gruppenbildung. Die Aufteilung in drei Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter war bisher rahmenrechtlich zwingend vorgeschrieben. Dieser Zwang ist nunmehr entfallen.

Das Gruppenprinzip wird wegen der auch weiterhin bestehenden grundlegenden statusrechtlichen Unterschiede zwischen Beamten und Arbeitneh-

Gesetzesänderungen zum SPersVG/WO

mern als Regelfall beibehalten. Denn für diese gelten weiterhin unterschiedliche dienst-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen. Neben den nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Beschäftigten und sonstigen auf arbeitsvertraglicher Grundlage Beschäftigten wird künftig weiterhin als zweite Gruppe die der Beamten bestehen. Insoweit unterscheidet sich das Personalvertretungsrecht wesentlich vom Betriebsverfassungsrecht.

Die Gruppen der Angestellten und Arbeiter werden in der „**Gruppe der Arbeitnehmer**“ zusammengeführt. Der in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst verwandte Begriff „Beschäftigte“ (Arbeiter und Angestellte) wird nicht eingesetzt, um Unklarheiten durch eine abweichende Bedeutung im Personalvertretungsrecht (Arbeiter, Angestellte und Beamte) zu vermeiden.

II. Weitere Änderungen

1. Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 4), Gruppen (§ 5)

Die Neufassung berücksichtigt die neue Begriffsbestimmung für Arbeitnehmer, enthält eine veränderte Definition der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und umfasst nunmehr auch die außertariflichen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Ein-Euro-Jobs sind hingegen ebenso wie „zugewiesene“ Sozialhilfeempfänger und Zivildienstleistende keine Arbeitnehmer i.S. des Gesetzes. Allerdings ist aufgrund der Rechtsprechung (vgl. BVerwG 6 P zu OVG Rheinland-Pfalz vom 21. März 2007 und BVerwG 6 P 8.06 zu VGH Hessen vom 21. März 2007) klargelegt, dass die Beschäftigung von Ein-Euro-Jobbern als „Einstellung“ nach § 80 SPersVG mitbestimmungspflichtig ist. Richter, Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und Staatsanwälte, die einer anderen Dienststelle als einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zugewiesen sind, werden jetzt Angehörige i.S. des SPersVG. Damit können die Interessen dieser Richter und Staatsanwälte künftig durch den örtlichen Personalrat der Dienststelle vertreten werden. Die bisherige Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 3 hatte dem nicht Rechnung getragen.

2. Aktives und passives Wahlrecht (§§ 12, 13)

Eine Folgeänderung auf Grund der Regelung der „Zuweisung“ und der „Personalstellung“ ist in § 80 enthalten. Da im Tarifbereich auch die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland außerhalb des Anwendungsbereichs des TV-L oder TVöD als Zuweisung bezeichnet wird, war eine Anpassung in § 12 Abs. 2 erforderlich. Die in § 44b SGB II getroffene Regelung, wonach die kommunalen Träger und die Bundesagentur für Arbeit zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden sollen, wurde vom BVerfG (Urteil vom 20. Dezember 2007 – 2 BvR 2433/04; 2 BvR 2434/04 -) wegen Verstoßes gegen Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in Verbindung mit Artikel 83 GG für verfassungswidrig erklärt.

Gesetzesänderungen zum SPersVG/VO

Die Norm bleibt jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar. Wie die gesetzliche Neuregelung aussehen wird, bleibt abzuwarten. Für die nächsten Personalratswahlen im Jahr 2009 bedurfte es aber im Interesse der den Arbeitsgemeinschaften überlassenen, kommunalen Angehörigen der vorgesehenen Regelung. Mit der Änderung erhalten die länger als drei Monate einer **Arbeitsgemeinschaft nach § 44 SGB II** überlassenen Angehörigen ein aktives und passives Wahlrecht für die bei ihren Heimatdienststellen gebildeten Personalvertretungen.

Nicht wählbar sind zukünftig **Frauenbeauftragte**. Die Frauenbeauftragte, die vom Dienstherrn ernannt und im Sinne einer Stabsstelle unmittelbar der Dienststellenleitung zugeordnet ist, hat in dieser Funktion – im Vergleich zur Personalvertretung – weitergehende Informationsrechte u.a. auch Einsichtsrecht in Personalunterlagen. Auf Bundesebene wurde bereits im Jahr 2001 eine Unvereinbarkeitsregelung hinsichtlich beider Ämter in das Bundesgleichstellungsgesetz aufgenommen. Vor diesem Hintergrund hat der Landesgesetzgeber diese Inkompatibilitätsregelung in den §13 Absatz 3 aufgenommen.

3. Sitzverteilung (§ 16), Wahlgrundsätze und Wahlvorschläge (§ 18)

Die bisherige Regelung für Personalräte mit drei Mitgliedern, mit der erheblich ungleiche Gruppengrößen durch Zuteilung eines Ergänzungssitzes an die größte Gruppe ausgeglichen wurden, ist bei einer Reduzierung auf zwei Gruppen nicht mehr erforderlich. Auch eine so genannte Kleinstgruppe erhält keine Gruppenvertretung im Personalrat mehr. Die Angehörigen, die dieser Gruppe zuzurechnen sind, hatten bisher eine Wahlmöglichkeit, welcher anderen Gruppe sie sich gegebenenfalls anschließen wollen. Bei insgesamt nur zwei Gruppen besteht keine Möglichkeit mehr, eine Auswahl zu treffen. Mit der Änderung zu § 18 Abs. 2 werden diese Angehörigen nun generell der anderen Gruppe zugeordnet. (Folgeänderung auf Grund der Streichung von § 16 Abs. 4 Satz 2). Da die Mitglieder einer Kleinstgruppe keine Wahlmöglichkeit mehr haben, sollen sie ohne weiteres zusammen mit den Angehörigen des öffentlichen Dienstes der größeren Gruppe wahlberechtigt sein. Dies ist bisher nur der Fall, wenn die beiden größeren Gruppen gemeinsame Wahl beschließen. Ein solcher Beschluss kann aber künftig nicht mehr herbeigeführt werden, wenn insgesamt nur noch zwei Gruppen bestehen und eine davon eine Kleinstgruppe ist.

4. Geschäftsführung (§§ 31, 32, 33)

Mit der Neufassung kommt es bei allen Personalräten mit mehreren Mitgliedern zur Bildung eines Vorstands. Die Möglichkeiten für die **Vorstandsbildung** sind damit deutlich erweitert. Wegen des Wegfalls einer Gruppe ist nur noch ein Stellvertreter für den Vorsitzenden erforderlich, der gemeinsam mit dem Vorsitzenden den Vorstand bildet. Der Minderheitenschutz bleibt gewahrt.

Gesetzesänderungen zum SPersVG/WO

Zukünftig sollen grundsätzlich auch bei kleineren Personalräten die **laufenden Geschäfte** zunächst durch den zweiköpfigen Vorstand geführt werden, es sei denn der Vorstand beschließt einstimmig die Geschäftsführung durch den Vorsitzenden. Die bisherige Begrenzung der laufenden Geschäfte in § 32 Abs. 1 Satz 3 ist überholt und kann vom Personalrat in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Auch soll der **Minderheitenschutz** von kleineren Gruppen dadurch gestärkt werden, dass es zukünftig möglich ist, einen Antrag zur Tagesordnung (§ 33 Absatz 3) zu stellen, wenn die Gruppe nur durch ein Mitglied im Personalrat vertreten ist.

5. Freistellung (§ 45)

Der Minderheitenschutz soll gestärkt werden in größeren Dienststellen mit mindestens elf Personalratsmitgliedern. Damit wird einer Gruppe ab einer Mindestgröße von 300 der Zugang zu Freistellungen ermöglicht, wenn die sich aus § 45 Abs. 4 ergebende Anzahl der Freistellungen den Wert zwei erreicht.

6. Einigungsstelle (§ 75)

Die Reduzierung der Gruppen von drei auf zwei wirkt sich konsequent auch auf die Einigungsstelle aus. Die Einigungsstelle besteht zukünftig aus fünf statt bisher sieben Mitgliedern. Bei der Bildung der ständigen gemeinsamen Einigungsstelle nach § 86 a mit sieben Mitgliedern wurde berücksichtigt, dass hier von Seiten der Sondervertretung ein Mitglied entsandt wird, das die Kontinuität des Gremiums seitens des Personalrats sicherstellen soll und dementsprechend auch von der Dienststelle dann ein zusätzliches Mitglied benannt wird. Für die gemeinsame Einigungsstelle nach § 88 ist dies nicht erforderlich.

7. Gegenstand der Mitbestimmung (§ 80)

Durch Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde für die Zuweisung bereits im Wege eines Lückenschlusses entschieden, dass der Geltungsbereich des § 80 Abs. 1a (Personalangelegenheiten der Beamten) Nr. 5 über den dortigen Kanon der Mitbestimmungstatbestände zu erweitern ist. Die **Zuweisung** nach § 20 Beamtenstatusgesetz ist der Abordnung weitgehend nachgebildet. Bei beiden Instrumenten geht es um die Anordnung einer zeitweiligen, vorübergehenden, unter dem Vorbehalt der Rückkehr stehenden Arbeitsleistung bei einer anderen Stelle unter Beibehaltung der bisherigen Rechtsstellung. Sie ermöglicht aber den Einsatz von Beamten auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Beamtenrechts. Umso mehr ist eine Beteiligung des Personalrats in diesen Fällen geboten, wenn die Zuweisung mehr als drei Monate andauert.

Die **Personalgestellung** nach § 4 Abs. 3 TVöD und TV-L ist – nach Verlagerung der Aufgaben auf einen Dritten – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten, wobei die Modalitäten zwischen dem Arbeitgeber

Gesetzesänderungen zum SPersVG/WO

und dem Dritten vertraglich geregelt werden. Da diese Regelung noch weiter greift als die der Zuweisung, ist auch hierfür eine Beteiligung des Personalrats in § 80 Absatz 1b (Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer) Nr. 7 und 8 vorgesehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 27. August 2008 entschieden, dass die Zuordnung neu einzustellender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu den Stufen der Entgelttabelle nach § 16 Abs. 2 TV-L/TVöD der Mitbestimmung unterliegt. Es hat dabei in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung den personalvertretungsrechtlichen Eingruppierungsbegriff im Wege der teleologischen Auslegung um die Stufenzuordnung nach dem neuen Tarifrecht erweitert. Somit ist künftig bei der **Stufenzuordnung** neu einzustellender Personen der Mitbestimmungstatbestand des § 80 Abs. 1 b) Nr. 1 SPersVG einschlägig, ohne dass eine gesetzliche Anpassung notwendig war.

III. Fazit

Auf Grund der umfangreichen Stellungnahme des **dbb saar** bei der Beteiligung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen nach dem Saarländisches Beamtengesetz wurde der Gesetzentwurf zur Anpassung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes (SPersVG) an die Tarifreform des öffentlichen Dienstes in einem weiteren Spitzengespräch mit dem Innenminister abschließend erörtert. Dabei gab es eine breite Übereinstimmung, zumal die Landesregierung von einer umfangreichen Novellierung des SPersVG abgesehen hatte, und damit erhebliche Eingriffe in die Mitbestimmung der Personalräte verhindert werden konnte. Im Hinblick auf die anstehenden Personalratswahlen 2009 bleiben den zukünftigen Personalräten eine Vereinfachung des SPersVG durch die Tarifreform sowie weiterhin starke Beteiligungsformen.

Ewald Linn, Stellvertretender Landesvorsitzender dbb saar

Saarländisches Personalvertretungsgesetz (SPersVG)

Vom 9. Mai 1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Amtsbl. S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2008 (Amtsbl. S. 1944).

Inhaltsübersicht

Erster Teil Personalvertretungen

| | §§ |
|--|-----------|
| Abschnitt I Allgemeine Vorschriften | 1 bis 10 |
| Abschnitt II Personalrat | |
| 1. Wahl und Zusammensetzung | 11 bis 25 |
| 2. Amtszeit | 26 bis 30 |
| Abschnitt III Geschäftsführung | 31 bis 44 |
| Abschnitt IV Rechtsstellung der Mitglieder des Personalrats | 45 und 46 |
| Abschnitt V Personalversammlungen | 47 bis 51 |
| Abschnitt VI Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat | |
| 1. Stufenvertretungen | 52 bis 54 |
| 2. Gesamtpersonalrat | 55 und 56 |
| Abschnitt VII Jugend- und Auszubildendenvertretung | 57 bis 68 |
| Abschnitt VIII Beteiligung des Personalrats | |
| 1. Allgemeines | 69 bis 72 |
| 2. Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung | 73 bis 77 |
| 3. Beteiligung an sozialen Angelegenheiten | 78 und 79 |
| 4. Beteiligung an Personalangelegenheiten | 80 und 81 |
| 5. Beteiligung in sonstigen Fällen | 82 bis 84 |

Zweiter Teil Besondere Vorschriften für Einzelzweige des öffentlichen Dienstes

SPersVG

| | |
|--|--------------------|
| Abschnitt I Grundsatz | 85 |
| Abschnitt II Oberste Landesbehörden (§ 3 Landesorganisationsgesetz) und Personal-Service-Center des Landes (§ 1 Personal- vermittlungsförderungsgesetz) | 86, 86a |
| Abschnitt III Kommunalverwaltung | 87 bis 90 |
| Abschnitt IV Polizei | 91 und 92 |
| Abschnitt V Landesamt für Verfassungsschutz | 93 |
| Abschnitt VI Schulen | 94 bis 96 |
| Abschnitt VII Hochschulen und Forschungsstätten | 97 und 98 |
| Abschnitt VIII (weggefallen) | 99 |
| Abschnitt IX Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts | 100 und 101 |
| Abschnitt X Finanzverwaltung (weggefallen) | 102 103 bis 105 |
| Abschnitt XI Angehörige von Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts | |
| 1. Allgemeine Vorschriften | 106 |
| 2. Sozialversicherungsträger | 107 bis 109a |
| 3. Saarländischer Rundfunk | 110 bis 112 |

Dritter Teil

Gerichtliche Entscheidungen, ergänzende Vorschriften, Über- gangs- und Schlussvorschriften

| | |
|---|-------------|
| Abschnitt I Gerichtliche Entscheidungen | 113 und 114 |
| Abschnitt II Ergänzende Vorschriften | 115 und 116 |
| Abschnitt III Übergangs- und Schlussvorschriften | 117 bis 120 |

Erster Teil Personalvertretungen

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Personalvertretungen werden gebildet in den Verwaltungen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

(2) Als Verwaltungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Gerichte, Schulen, Hochschulen, Eigenbetriebe und der Saarländische Rundfunk.

§ 2 Zusammenarbeit

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohl der Angehörigen der Dienststelle im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zusammen; hierbei wirken sie mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zusammen.

(2) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3 Verbot abweichender Regelungen

Durch Tarifvertrag oder durch Dienstvereinbarung kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

§ 4 Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne dieses Gesetzes sind:
die Beamten mit Ausnahme der Staatsanwälte,
die Arbeitnehmer,

a) die Richter und Staatsanwälte auf Lebenszeit, die zu einer anderen Dienststelle als einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft abgeordnet sind, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat,

b) die Richter auf Probe und die Richter kraft Auftrags, die einer anderen Dienststelle als einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur Verwendung zugewiesen sind.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag, nach der Dienstordnung oder auf Grund eines außertariflichen Arbeitsvertrags Arbeitnehmer sind. Als Arbeitnehmer gelten auch Angehöri-

ge des öffentlichen Dienstes, die sich in einer beruflichen Ausbildung für eine Arbeitnehmertätigkeit befinden.

§ 5 Gruppen

Die Beamten und Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe. Die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Richter und Staatsanwälte gelten der Gruppe der Beamten als zugehörig.

§ 6 Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen sowie die Gerichte.

(2) Die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden bilden mit den ihnen nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, wenn auch die nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau und nach Aufgabenbereich und Organisation selbstständig sind.

(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbstständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Angehörigen dies in geheimer Abstimmung beschließt. Die oberste Dienstbehörde kann Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu selbstständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklären; die Personalvertretung ist insoweit antragsberechtigt.

(4) Mehrere Dienststellen gelten unter den in Absatz 2 enthaltenen Voraussetzungen als eine Dienststelle, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Angehörigen jeder Dienststelle dies in geheimer Abstimmung beschließt.

(5) Bei gemeinsamen Dienststellen des Bundes oder eines anderen Landes und der in § 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten nur die nicht im Bundesdienst oder im Dienst eines anderen Landes Beschäftigten als zur Dienststelle gehörig. Bei gemeinsamen Dienststellen des Landes und anderer Körperschaften bilden die Angehörigen der Dienststelle des Landes und der Körperschaften je einen Personalrat.

§ 7 Leiter der Dienststelle

Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich bei Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter, bei der obersten Dienstbehörde und der Mittelbehörde auch durch den Leiter der Personalabteilung, für den Bereich der Vollzugspolizei durch den Leiter der zuständigen Abteilung, vertreten lassen, soweit dieser entscheidungsbefugt ist.

§ 8 Verbot der Behinderung oder Begünstigung

Personen, die Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; insbesondere dürfen sie in ihrem beruflichen Aufstieg nicht benachteiligt werden.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen und an Sitzungen der Personal- oder Jugend- und Auszubildendenvertretungen teilnehmen oder teilgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Mitglieder der Personalvertretung oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung sowie gegenüber den Beauftragten der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, soweit diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes hinzugezogen werden; sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und der bei ihr gebildeten Stufenvertretung und gegenüber dem Gesamtpersonalrat, soweit diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt werden. Gleiches gilt im Verhältnis der Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats zum Personalrat.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Befugnis des Leiters der Dienststelle oder seiner Vertreter (§ 7), Angelegenheiten, die von den Personal- oder Jugend- und Auszubildendenvertretungen behandelt wurden, mit den zuständigen Stellen dienstlich zu erörtern, bleibt unberührt.

§ 10 Unfallfürsorge

Erleidet ein Beamter anlässlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Abschnitt II Personalrat

1. Wahl und Zusammensetzung

§ 11 Bildung von Personalräten

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf Wahlberechtigten werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer anderen Dienststelle des gleichen Verwaltungszweiges zugeteilt.

§ 12 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Dienststelle, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen. Angehörige des öffentlichen Dienstes, die am Wahltag länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet oder zugewiesen ist oder in ihr im Wege der Personalgestaltung Arbeitsleistungen erbringt, wird in ihr wahlberechtigt, sobald er der Dienststelle seit drei Monaten angehört. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle. Das gilt nicht für Teilnehmer an Lehrgängen und für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats freigestellt sind. Abweichend von Satz 2 tritt der Verlust des Wahlrechts bei einer Zuweisung zu einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs des SPersVG jedenfalls nach Ablauf von drei Monaten ein. Wahlberechtigt bei der abgebenden Dienststelle sind Angehörige, die einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in öffentlich-rechtlicher Rechtsform zur Arbeitsleistung überlassen werden.

(3) Beamte im Vorbereitungsdienst und Angehörige des öffentlichen Dienstes in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

(4) Der Leiter der Dienststelle und sein ständiger Vertreter sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle nicht wahlberechtigt.

§ 13 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die

- a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit sechs Monaten der Dienststelle angehören.

Die in § 12 Abs. 3 genannten Personen sind nur in ihrer Stammbehörde wählbar. Wählbar sind auch Angehörige, die nach § 12 Abs. 2 Satz 5 wahlberechtigt sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretungen ihrer Dienststelle der Leiter der Dienststelle, sein ständiger Vertreter sowie Angehörige der Dienststelle, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungs-

pflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, und die Frauenbeauftragte.

§ 14 Erweiterte Wählbarkeit

Besteht die Dienststelle weniger als sechs Monate, so bedarf es nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit.

§ 15 Mitgliederzahl

(1) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel 5 bis 20 wahlberechtigten Angehörigen aus einer Person, 21 bis 50 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern, 51 bis 100 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern, 101 bis 200 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern, 201 bis 400 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern, 401 bis 800 Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern, 801 bis 1.500 Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit mehr als 1.500 Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 1.000 Wahlberechtigte.

(2) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25.

(3) Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder ist der siebte Tag vor dem Erlass des Wahlausschreibens.

§ 16 Sitzverteilung

(1) Sind in der Dienststelle Wahlberechtigte verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens
bei weniger als 51 wahlberechtigten Gruppenangehörigen 1 Vertreter,
bei 51 bis 200 wahlberechtigten Gruppenangehörigen 2 Vertreter,
bei 201 bis 600 wahlberechtigten Gruppenangehörigen 3 Vertreter,
bei 601 bis 1000 wahlberechtigten Gruppenangehörigen 4 Vertreter,
bei mehr als 1000 wahlberechtigten Gruppenangehörigen 5 Vertreter.

(4) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Wahlberechtigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten der Dienststelle umfasst.

(5) Für die Ermittlung der Zahl der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Vertreter gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

(6) Die Geschlechter sollen in jeder Gruppe, mindestens aber im Personalrat insgesamt, entsprechend ihrem Zahlenverhältnis an den Beschäftigten vertreten sein. § 15 Absatz 3 und § 17 gelten entsprechend.

§ 17 Abweichende Sitzverteilung

Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 16 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der abstimmenden Wahlberechtigten jeder Gruppe.

§ 18 Wahlgrundsätze und Wahlvorschläge

- (1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Gruppen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass eine Gruppe nach § 16 Abs. 4 keine Vertretung erhält oder die Wahlberechtigten jeder Gruppe vor der Wahl in getrennter geheimer Abstimmung gemeinsame Wahl beschließen.
- (3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; das Gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht. In diesen Fällen ist in einem getrennten Wahlgang ein Ersatzmann zu wählen.
- (4) Zur Wahl des Personalrats können die Wahlberechtigten und jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft Wahlvorschläge machen. Jeder nicht von einer Gewerkschaft eingereichte Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten der Gruppe, mindestens aber von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach § 13 Abs. 3 nicht wählbaren Angehörigen der Dienststelle dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.
- (5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muss jeder nicht von einer Gewerkschaft eingereichte Wahlvorschlag von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Für jede Gruppe können auch Angehörige der anderen Gruppe vorgeschlagen werden. Die Gewählten gelten als Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind.
- (7) Jeder Angehörige der Dienststelle kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 19 Wahlvorstand

(1) Spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Vorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied berufen werden.

(2) Besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Die Personalversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter. Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten der Dienststelle. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 20 Wahl des Wahlvorstandes in Dienststellen ohne Personalrat

Besteht in einer Dienststelle, welche die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten der Dienststelle. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Bestellung des Wahlvorstandes

Findet keine Personalversammlung statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Präsident des Obergerichtes des Saarlandes auf Antrag von drei Wahlberechtigten, einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft oder des Leiters der Dienststelle. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 22 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten und durchzuführen; sie soll innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

(2) Je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Nach Beendigung der Wahl zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus, stellt das Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es in der Dienststelle bekannt. Dem Leiter der Dienststelle und jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft ist eine Abschrift der Wahlniederschrift zuzuleiten.

(4) Kommt der Wahlvorstand seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 nicht nach, beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 19 Abs. 2 Satz 3 und § 21 gelten entsprechend.

§ 23 Zeitpunkt der Wahl

(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre, gerechnet vom Jahr des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes, in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt.

(2) Außerhalb dieser Zeit ist der Personalrat zu wählen, wenn

- a) mit Ablauf von 18 Monaten, vom Tag der Wahl an gerechnet, die Zahl der Wahlberechtigten um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
- b) die Gesamtzahl der Personalratsmitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Personalratsmitglieder gesunken ist,
- c) der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat, oder, wenn der Personalrat nur aus einer Person besteht, diese zurücktritt,
- d) die Personalratswahl mit Erfolg angefochten worden ist,
- e) der Personalrat durch eine gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder
- f) in der Dienststelle ein Personalrat nicht besteht.
- g) Satz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn das Absinken der Gesamtzahl ausschließlich durch die Mitglieder einer Gruppe bewirkt wird.

(3) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums (Absatz 1) eine Personalratswahl stattgefunden, so ist der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Personalrats zum Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.

(4) Die Vertreter einer Gruppe sind für die restliche Amtszeit des Personalrats neu zu wählen, wenn nach dem Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder der Gruppe die Sitzverteilung nach § 16 nicht mehr gewährleistet ist. § 26 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Wahlvorstand ist aus Angehörigen dieser Gruppe zu bilden.

§ 24 Schutz der Wahl, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Angehöriger des öffentlichen Dienstes in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlbewerber gilt § 46 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den §§ 19 bis 21 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten § 43 Abs. 1 Satz 2 und § 45 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 25 Anfechtung der Wahl

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung führen die gewählten Mitglieder des Personalrats ihr Amt fort.

(2) Ist die Wahl des gesamten Personalrats durch rechtskräftige Entscheidung für ungültig erklärt, so nimmt bis zur Neuwahl der nach §§ 20 oder 21 zu bildende Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

(3) Ist die Wahl einer Gruppe durch rechtskräftige Entscheidung für ungültig erklärt, so ist der Wahlvorstand aus Angehörigen dieser Gruppe zu bilden.

2. Amtszeit

§ 26 Dauer der Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit; die Amtszeit endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach § 23 Abs. 1 die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden. In dem Fall des § 23 Abs. 3 Satz 2 endet die Amtszeit ebenfalls spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem der Personalrat neu zu wählen ist. In den Fällen des § 23 Abs. 2 Buchst. a und b endet die Amtszeit mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählte Personalrats.

(2) In den Fällen des § 23 Abs. 2 Buchst. c führt der Personalrat die Geschäfte bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Neuwahl weiter.

§ 27 Ausschluss und Auflösung

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Leiters der Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann

SPersVG

das Verwaltungsgericht den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluss eines Mitglieds beantragen.

(2) Ist der Personalrat durch rechtskräftige Entscheidung aufgelöst, so findet § 25 Abs. 2 Anwendung.

§ 28 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch:

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) gerichtliche Entscheidung nach § 27,
- g) gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Nichtwählbarkeit nach Ablauf der im § 25 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, es sei denn, der Mangel liegt nicht mehr vor.

(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds nicht berührt; es bleibt Vertreter der Gruppe, die es gewählt hat.

(3) Die Feststellung nach Absatz 1 und 2 trifft der Personalrat.

§ 29 Ruhen der Mitgliedschaft, Befangenheit

(1) Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte untersagt oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist; dies gilt für Arbeitnehmer entsprechend.

(2) Ein Mitglied des Personalrats darf bei der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die seine persönlichen Interessen unmittelbar berühren, nicht anwesend sein. Dasselbe gilt für Angelegenheiten von Angehörigen des Mitglieds des Personalrats im Sinne von § 20 Abs. 5 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 30 Ersatzmitglieder

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrats zeitweilig verhindert ist.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Angehörigen der Dienststelle derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene

oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so rückt der nicht gewählte Angehörige der Dienststelle mit der nächsthöheren Stimmenzahl oder der gewählte Ersatzmann nach oder übernimmt die Stellvertretung.

(3) Im Fall des § 23 Abs. 2 Buchst. e treten Ersatzmitglieder nicht ein.

Abschnitt III Geschäftsführung

§ 31 Vorsitz und Vorstand

(1) Besteht der Personalrat aus mehreren Mitgliedern, so bildet er aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Dem Vorstand muss ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe angehören. Die Mitglieder jeder Gruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied.

(2) Der Personalrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Vorstand den Vorsitzenden.

(3) Hat der Personalrat mindestens 11 Mitglieder, so wählt er zwei weitere Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstand.

(4) Machen die Gruppen von Ihrem Recht, im Vorstand vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so wählt der Personalrat den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes aus seiner Mitte.

(5) Ergibt sich bei den Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 32 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann die Befugnis durch einstimmigen Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Zu den laufenden Geschäften gehören nur die der Vorbereitung von Entscheidungen der Personalvertretungen dienenden Maßnahmen.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Handelt es sich um die Vertretung der ausschließlichen Angelegenheiten einer Gruppe, der der Vorsitzende nicht angehört, so wird die Angelegenheit vom Vorstand vertreten.

§ 33 Einberufung der Sitzungen

(1) Spätestens eine Woche, bei Stufenvertretungen zwei Wochen, nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der Personalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beruft der Vorsitzende des Personalrats ein. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, besonders dringende Fälle ausgenommen, drei volle Arbeitstage liegen. Die Dringlichkeit muss durch den Personalrat mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl bestätigt werden.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrats, der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe, der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen. Ein Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Personalrats behandelt werden.

§ 34 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich.

(2) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen einberufen sind, und an den Sitzungen, zu denen er eingeladen ist, teil. Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, oder einen Sachverständigen hinzuziehen; in diesem Fall ist jede im Personalrat vertretene Gewerkschaft berechtigt, einen Beauftragten ihrer Organisation hinzuzuziehen.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrats oder der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe können Beauftragte einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft oder der Stufenvertretungen an der Sitzung beratend teilnehmen; in diesem Fall sind Sitzungszeitpunkt und Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen.

(4) In Angelegenheiten einzelner Angehöriger der Dienststelle kann der Personalrat beschließen, dass diese während der Personalratssitzung gehört werden. Beantragt ein Angehöriger der Dienststelle, vom Personalrat gehört zu werden, so ist diesem Antrag zu entsprechen; dies gilt nicht gegenüber der Stufenvertretung. Notwendige Reisekostenvergütungen werden den Angehörigen der Dienststelle nach den Vorschriften des saarländischen Reisekostengesetzes erstattet.

(5) Die Schwerbehindertenvertretung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Personalrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Sitzungszeitpunkt und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) Der Personalrat kann die Teilnahme der ihm nach § 43 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Schreibkräfte sowie sachkundiger Personen gestatten.

(7) Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an Sitzungen des Personalrats beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch Zivildienstleistende betreffen; in diesem Fall sind ihm Sitzungszeitpunkt und Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 35 Zeitpunkt der Sitzungen

Die Sitzungen finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Einberufung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzungen vorher zu verständigen.

§ 36 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit der nach § 34 Abs. 2 bis 6 Teilnahmeberechtigten.

(2) Der Personalrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

(3) Nimmt die Jugend- und Auszubildendenvertretung an der Beschlussfassung teil, so werden die Stimmen der Jugend- und Auszubildendenvertreter bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mitgezählt.

§ 37 Beratung und Entscheidung

(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.

(2) In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, sind nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe zur Beschlussfassung berufen. Dies gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist. Für Beratung und Beschlussfassung gilt § 36 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 38 Aussetzung von Beschlüssen

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe, die Mehrheit der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder Schwerbehindertenvertretung einen Beschluss des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Angehörigen der Dienststelle, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

§ 39 Gemeinsame Aufgaben von Personalrat und Richterrat

Sind an einer Angelegenheit sowohl der Personalrat als auch der Richterrat beteiligt, so teilt der Vorsitzende des Personalrats dem Richterrat den

entsprechenden Teil der Tagesordnung mit und gibt ihm Gelegenheit, Mitglieder in die Sitzung des Personalrats zu entsenden (§ 24 Saarländisches Richterrechtgesetz). Auf Antrag des Richterrats oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende des Personalrats eine Sitzung einzuberufen und die gemeinsame Angelegenheit, deren Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 40 Sitzungsniederschrift, Einsicht in Unterlagen

(1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Hat der Leiter der Dienststelle, die Jugend- und Auszubildendenvertretung oder ein nach § 34 Abs. 2, 3, 5 bis 7 Teilnahmeberechtigter an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben; sie sind der Niederschrift beizufügen.

(3) Die Mitglieder des Personalrats haben das Recht, die Unterlagen des Personalrats jederzeit einzusehen.

§ 41 Geschäftsordnung

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer schriftlichen Geschäftsordnung getroffen werden, die der Personalrat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschließt.

§ 42 Sprechstunden

(1) Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort bestimmt er im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Einigungsstelle angerufen werden.

(2) An Sprechstunden des Personalrats kann ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Beratung Jugendlicher und Auszubildender teilnehmen, sofern die Jugend- und Auszubildendenvertretung keine eigenen Sprechstunden durchführt.

(3) Durch den Besuch der Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme des Personalrats entsteht dem Angehörigen der Dienststelle kein Ausfall an Arbeitsentgelt oder Dienstbezügen.

§ 43 Kosten und Geschäftsbetrieb

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle ^[3]. Mitglieder des Personalrats erhalten bei Reisen, die

zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach dem Saarländischen Reisekostengesetz.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und den laufenden Geschäftsbetrieb hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Personalrat werden in allen Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen und Anschläge zur Verfügung gestellt.

§ 44 Beitragsverbot

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Angehörigen der Dienststelle keine Beiträge erheben oder annehmen.

Abschnitt IV Rechtsstellung der Mitglieder des Personalrats

§ 45 Ehrenamt, Dienstbefreiung, Freistellung

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Werden Mitglieder des Personalrats durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, gilt die Mehrbeanspruchung als Leistung von Mehrarbeit oder Überstunden.

(3) Mitglieder des Personalrats, insbesondere des Vorstandes, sind auf Antrag des Personalrats ganz oder teilweise von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Wird über die Freistellung kein Einvernehmen erzielt, entscheidet auf Antrag des Personalrats oder des Leiters der Dienststelle die Einigungsstelle.

(4) Auf Antrag des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen in Dienststellen mit in der Regel
300 bis 600 Wahlberechtigten ein Personalratsmitglied,
601 bis 1.000 Wahlberechtigten zwei Personalratsmitglieder,
1.001 bis 2.000 Wahlberechtigten drei Personalratsmitglieder,
2.001 bis 3.000 Wahlberechtigten vier Personalratsmitglieder.

In Dienststellen mit über 3.000 Wahlberechtigten ist für je angefangene 1.500 Wahlberechtigte ein weiteres Personalratsmitglied ganz freizustellen. Eine entsprechende Teilfreistellung mehrerer Mitglieder ist möglich. Bei zwei und mehr Freistellungen sind die im Personalrat vertretenen Gruppen entsprechend ihrer Stärke, mindestens jedoch mit einer Freistellung bei mehr als 300 wahlberechtigten Gruppenangehörigen zu berücksichtigen.

(5) Mitgliedern des Personalrats und Ersatzmitgliedern, die regelmäßig zu Sitzungen des Personalrats herangezogen werden, ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Personalrats erforderlich sind, auf Antrag Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren.

(6) Vom Dienst freigestellte Mitglieder des Personalrats sind in ihrer beruflichen Entwicklung so zu behandeln, als wäre eine Freistellung nicht erfolgt.

§ 46 Schutz der Mitglieder des Personalrats

(1) Für die Mitglieder des Personalrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten die §§ 15 und 16 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern des Personalrats oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrats. Verweigert der Personalrat seine Zustimmung oder äußert er sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, so kann das Verwaltungsgericht sie auf Antrag des Leiters der Dienststelle ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist der betroffene Arbeitnehmer Beteiligter.

(3) Die Mitglieder des Personalrats oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder innerhalb der Dienststelle auf anderen Arbeitsplätzen beschäftigt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat oder in der Jugend- und Auszubildendenvertretung aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt; dies gilt nicht für einen dienstlichen Wechsel zum Zweck der Ausbildung.

(4) Unbeschadet der Vorschrift des § 45 Abs. 6 darf ein Personalratsmitglied für die Dauer eines Jahres nach seinem Ausscheiden aus dem Personalrat nur mit Aufgaben betraut werden, die mindestens seiner früher ausgeübten Funktion gleichwertig sind, es sei denn, zwingende dienstliche Notwendigkeiten stehen entgegen.

Abschnitt V Personalversammlungen

§ 47 Zusammensetzung

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Angehörigen der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrats geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Angehörigen der Dienststelle nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

(3) Teilversammlungen können auch für einen Teil der Angehörigen der Dienststelle zur Behandlung von Angelegenheiten durchgeführt werden, die ausschließlich diesen Teil der Angehörigen der Dienststelle betreffen. Diese Teilversammlungen ersetzen nicht die Personalversammlungen nach Absatz 1.

§ 48 Einberufung

(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderhalbjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels ihrer wahlberechtigten Angehörigen verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 49 Teilnahme

(1) Der Leiter der Dienststelle ist unter Mitteilung der Tagesordnung zu allen Personalversammlungen einzuladen. Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen. Der Leiter der Dienststelle hat mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Personalversammlung über das Personal- und Sozialwesen der Dienststelle zu berichten. Auf Verlangen des Personalrats hat der Leiter der Dienststelle an der Personalversammlung teilzunehmen; dies gilt auch für Personalversammlungen, die auf seinen Antrag einberufen worden sind.

(2) Je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, und der Stufenvertretungen sind berechtigt, an der Personalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Personalrat hat den Teilnahmeberechtigten die Einberufung der Personalversammlung rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Der Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, dass sachkundige Personen zu den Versammlungen hinzugezogen werden.

§ 50 Zeitpunkt und Entschädigung

(1) Personalversammlungen und Teilversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung zwingend erfordern. Die Teilnahme an den Versammlungen hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

(2) Findet die Personalversammlung aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit statt, so gilt die Teilnahme einschließlich der zusätzlichen Wegzeiten als Leistung von Mehrarbeit oder Überstunden.

(3) Zusätzliche Fahrtkosten, die durch die Teilnahme an den außerhalb der Arbeitszeit stattfindenden Personalversammlungen entstehen, werden nach den Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes erstattet.

§ 51 Aufgaben der Personalversammlung

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie kann alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder die Angehörigen der Dienststelle unmittelbar berühren, einschließlich solcher beamten- und tarifpolitischer sowie sozialpolitischer Art.

Abschnitt VI Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

1. Stufenvertretungen

§ 52 Wahl und Zusammensetzung

(1) Bei den obersten Landesbehörden, deren Geschäftsbereich nachgeordnete Dienststellen oder Einrichtungen gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes umfasst, werden neben den Personalräten Hauptpersonalräte gebildet, sofern Absatz 3 nichts anderes bestimmt. An der Wahl des Hauptpersonalrats nehmen alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde teil.

(2) Bei den Landesmittelbehörden werden Bezirkspersonalräte gebildet. An der Wahl des Bezirkspersonalrats nehmen alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Geschäftsbereich der Landesmittelbehörde teil.

(3) Erstreckt sich der Geschäftsbereich einer Landesmittelbehörde auf das ganze Land, so nimmt der Bezirkspersonalrat gleichzeitig die Aufgaben des Hauptpersonalrats wahr. Entsprechendes gilt für den Personalrat eines Landesamtes oder einer Einrichtung gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes mit mehr als 150 Angehörigen. An der Wahl des Hauptpersonalrats nehmen die Angehörigen der in Satz 1 und 2 genannten Behörden oder Einrichtungen nicht teil.

(4) Die Stufenvertretungen bestehen bei in der Regel bis zu 1.500 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern,
1.501 bis 3.000 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern,
3.001 bis 5.000 Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern,
5.001 und mehr Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern.

(5) Für die Wahl und Zusammensetzung der Stufenvertretungen gelten die §§ 12 bis 14, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, 2 und 6, §§ 17 bis 20 und §§ 22 bis 25 entsprechend. § 13 Abs. 3 gilt nur für die leitenden Angehörigen der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvor-

standes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befugnisse zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 19 Abs. 2, § 20 und § 22 Abs. 4 aus.

(6) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrag des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch; andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

(7) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens einen Vertreter. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 53 Amtszeit und Geschäftsführung

(1) Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten § 23, §§ 26 bis 38 und §§ 40 bis 46, für ihre Befugnisse und Pflichten die Vorschriften des Abschnittes VIII entsprechend.

(2) Über Angelegenheiten, in denen die Stufenvertretung nach §§ 78 und 80 mitbestimmt, kann der Vorsitzende im schriftlichen Verfahren abstimmen lassen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht.

(3) Die Bezirksschwerbehindertenvertretung (Hauptschwerbehindertenvertretung) ist berechtigt, an allen Sitzungen der Stufenvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 54 Zuständigkeit

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Personalrats die bei der zuständigen höheren Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen.

(2) Vor einem Beschluss in Angelegenheiten, die einzelne Angehörige des öffentlichen Dienstes oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung. In diesen Fällen verlängert sich die Frist nach §§ 73 und 74 um eine Woche.

2. Gesamtpersonalrat

§ 55 Errichtung und Zuständigkeit

(1) In den Fällen des § 6 Abs. 3 kann durch Beschluss der einzelnen Personalräte neben diesen ein Gesamtpersonalrat errichtet werden. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Personalräte der Dienststellen, in denen insgesamt mindestens 75 vom Hundert der Wahlberechtigten beschäftigt sind.

(2) In den Fällen des § 87 Abs. 3 wird neben den einzelnen Personalräten ein Gesamtpersonalrat gebildet, wenn die einzelnen Personalräte dies beschließen.

(3) Der Gesamtpersonalrat ist nur zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen gemeinsam betreffen und nicht von den einzelnen Personalräten innerhalb ihrer Dienststellen geregelt werden können. Soweit seine Zuständigkeit begründet ist, ist er anstelle der Personalräte zu beteiligen.

§ 56 Wahl, Zusammensetzung und Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Gesamtpersonalrats werden von den Angehörigen aller Dienststellen gewählt, für die der Gesamtpersonalrat errichtet ist. Mitgliederzahl, Wahl und Zusammensetzung richten sich nach § 15 Abs. 1 und 2 und § 52 Abs. 5 .

(2) Für die Amtszeit, die Geschäftsführung, die Befugnisse und die Pflichten des Gesamtpersonalrats und seiner Mitglieder gilt § 53 entsprechend.

Abschnitt VII Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 57 Errichtung, Zusammensetzung, Aufgabe

(1) In Dienststellen, in denen in der Regel mindestens fünf Angehörige des öffentlichen Dienstes beschäftigt sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

| | |
|--|-------------------|
| 5 bis 10 Jugendlichen und Auszubildenden aus | einem Mitglied, |
| 11 bis 30 Jugendlichen und Auszubildenden aus | drei Mitgliedern, |
| 31 bis 60 Jugendlichen und Auszubildenden aus | fünf Mitgliedern, |
| 61 bis 120 Jugendlichen und Auszubildenden aus | sieben Mitglieder |
| mehr als 120 Jugendlichen und Auszubildenden aus | neun Mitgliedern |

(3) Die Geschlechter sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein.

(4) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die besonderen Belange der Jugendlichen und Auszubildenden wahr.

§ 58 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen sowie Auszubildenden der Dienststelle, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Wählbar sind alle Angehörigen der Dienststelle, die am Wahltag das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 finden Anwendung. Die Mitgliedschaft im Personalrat und in der Jugend- und Auszubildendenvertretung schließen einander aus.

§ 59 Wahlvorschriften

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung wird in geheimer, unmittelbarer und gemeinsamer Wahl gewählt.

(2) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung bestimmt der Personalrat den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 3, 4 Satz 1, Abs. 5 und 6, § 22 Abs. 1 und 3, §§ 24 und 25 entsprechend.

(3) Bestellt der Personalrat den Wahlvorstand nicht rechtzeitig, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle. Kommt der Wahlvorstand seinen Verpflichtungen nicht nach, ist ein neuer Wahlvorstand zu bestellen.

§ 60 Zeitpunkt der Wahlen und Amtszeit

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jahre, gerechnet vom Jahr des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes, in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb dieser Zeit gilt § 23 Abs. 2 Buchst. b bis f und Abs. 3 entsprechend.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit. Die Amtszeit endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach Absatz 1 Satz 1 die regelmäßigen Wahlen stattfinden. In dem Fall des § 23 Abs. 3 Satz 2 endet die Amtszeit ebenfalls spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem die Jugend- und Auszubildendenvertretung regelmäßig neu zu wählen ist. In dem Fall des § 23 Abs. 2 Buchst. b endet die Amtszeit mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der neu gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung. In den Fällen des § 23 Abs. 2 Buchst. c führt die Jugend- und Auszubildendenvertretung die Geschäfte bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Neuwahl weiter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 27, 28 Abs. 1, § 29 Abs. 2 und § 30 entsprechend.

(3) Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das im Laufe der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

§ 61 Vorsitzender

(1) Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus mehreren Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter (Vorstand).

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

§ 62 Geschäftsführung, Sitzungen

(1) Für die Geschäftsführung der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden §§ 32 Abs. 2 Satz 1, 36 Abs. 1 und 2, 40, 41, 43, 44 und 45 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann im Benehmen mit dem Personalrat Sitzungen abhalten; §§ 33 bis 35 gelten entsprechend. An diesen Sitzungen kann der Vorsitzende des Personalrats oder ein beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen.

§ 63 Teilnahme an Personalratssitzungen

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann zu allen Personalratssitzungen einen Vertreter entsenden. Werden Angelegenheiten behandelt, die besonders Jugendliche oder Auszubildende der Dienststelle betreffen, so hat zu diesen Tagesordnungspunkten die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Teilnahmerecht.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertreter haben Stimmrecht, soweit die zu fassenden Beschlüsse des Personalrats besonders Jugendliche oder Auszubildende der Dienststelle betreffen.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann beim Personalrat beantragen, Angelegenheiten, die besonders Jugendliche oder Auszubildende betreffen und über die sie beraten hat, auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Der Personalrat soll Angelegenheiten, die besonders Jugendliche oder Auszubildende betreffen, der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Beratung zuleiten.

§ 64 Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen

Der Personalrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu Besprechungen zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Jugendliche oder Auszubildende der Dienststelle betreffen.

§ 65 Sprechstunden

(1) In Dienststellen, die in der Regel mehr als 30 Jugendliche oder Auszubildende beschäftigen, kann die Jugend- und Auszubildendenvertretung eigene Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort sind durch den Personalrat und den Leiter der Dienststelle zu vereinbaren. § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) An den Sprechstunden der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann der Vorsitzende des Personalrats oder ein beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen.

§ 66 Allgemeine Aufgaben

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Maßnahmen, die den Jugendlichen oder Auszubildenden der Dienststelle dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung und der Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis, beim Personalrat zu beantragen,
- b) darüber zu wachen, dass die zugunsten der Jugendlichen oder Auszubildenden geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
- c) Beschwerden und Anregungen von Jugendlichen oder Auszubildenden entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken.
- d) Sie hat die betroffenen Jugendlichen oder Auszubildenden über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterstützen. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann verlangen, dass ihr der Personalrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

§ 67 Jugend- und Auszubildendenversammlung

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann vor oder nach jeder Personalversammlung im Einvernehmen mit dem Personalrat eine Jugend- und Auszubildendenversammlung einberufen. § 49 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und 3, §§ 50 und 51 gelten entsprechend.

(2) An den Jugend- und Auszubildendenversammlungen soll der Vorsitzende des Personalrats oder ein beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen.

§ 68 Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen, Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung

(1) Bestehen in mehrstufigen Verwaltungen Stufenvertretungen, so werden bei den Mittelbehörden Bezirksjugend- und Bezirksauszubildendenvertretungen, bei den obersten Dienstbehörden Hauptjugend- und Hauptauszubildendenvertretungen gebildet.

(2) Bestehen bei einstufigen Verwaltungen Gesamtpersonalräte, so sind Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretungen zu errichten.

(3) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Im Übrigen finden für die Wahl, die Zusammensetzung, die Amtszeit, die Geschäftsführung und die Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung § 52 Abs. 2, 3, 6 und § 54 und der Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung §§ 55 Abs. 3 und 56 Abs. 1 Satz 1 sowie für beide die §§ 57 bis 65 sinngemäß Anwendung.

Abschnitt VIII Beteiligung des Personalrats 1. Allgemeines

§ 69 Regeln der Zusammenarbeit

(1) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sollen sich einmal im Vierteljahr zur gemeinschaftlichen Besprechung treffen. In diesen Besprechungen hat der Leiter der Dienststelle beabsichtigte Maßnahmen, die der Beteiligung unterliegen, rechtzeitig und eingehend mit dem Personalrat zu erörtern. Dabei sollen die Gestaltung des Dienstbetriebs und alle Vorgänge, die die Angehörigen der Dienststelle wesentlich berühren, behandelt werden. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(2) Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststellen und Personalrat keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind ihm vorzulegen. Der Personalrat ist berechtigt, Sachverständige zu hören. Personalakten eines Angehörigen der Dienststelle dürfen dem Personalrat nur mit dessen Zustimmung zur Verfügung gestellt werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Angehörigen der Dienststelle dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Angehörige des öffentlichen Dienstes, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Dienststelle nicht beschränkt.

(5) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, nachdem eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.

§ 70 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat dürfen sich in der Dienststelle nicht parteipolitisch betätigen.

(2) Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.

(3) Der Personalrat hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Angehörigen der Dienststelle einzusetzen.

(4) Dienststelle und Personalrat haben die freie Entfaltung der Persönlichkeit der in der Dienststelle beschäftigten Personen zu schützen und zu fördern.

§ 71 Allgemeine Aufgaben des Personalrats

Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
- b) darüber zu wachen, dass die zugunsten der Angehörigen der Dienststelle geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Unfallverhütungsvorschriften, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
- c) Beschwerden und Anregungen von Angehörigen der Dienststelle und der Jugend- und Auszubildendenvertretung entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Leiter der Dienststelle auf eine Erledigung hinzuwirken. Er hat die betreffenden Angehörigen der Dienststelle über den Stand und das Ergebnis der Verhandlung zu informieren,
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen in die Dienststelle zu fördern,
- e) mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Wahrung der Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden der Dienststelle

eng zusammenzuarbeiten. Er kann von der Jugend- und Auszubildendenvertretung Vorschläge und Stellungnahmen anfordern,

- f) die Eingliederung ausländischer Angehöriger des öffentlichen Dienstes in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Angehörigen der Dienststelle zu fördern,
- g) die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

§ 72 Allgemeine Beteiligung

(1) Bei Einstellungen sind dem Personalrat auf Verlangen die Unterlagen aller Bewerber vorzulegen; an Vorstellungs- oder Eignungsgesprächen im Rahmen von Auswahlverfahren kann ein Mitglied des Personalrats teilnehmen.

(2) Bei mündlichen und praktischen Prüfungen, die eine Dienststelle von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihres Bereichs abnimmt, ist einem Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalrats, das von diesem benannt ist, die Anwesenheit zu gestatten. Bei mündlichen Prüfungen, die an einer anderen Dienststelle abgelegt werden, kann sich der zuständige Personalrat durch den bei dieser Dienststelle gebildeten Personalrat vertreten lassen.

(3) Dem Personalrat sind vorgesehene wesentliche Änderungen der Organisation und der Geschäftsverteilung in der Dienststelle mitzuteilen.

(4) Der Personalrat kann verlangen, dass freie Arbeitsplätze der Dienststelle, die erneut besetzt werden sollen, bekannt gegeben werden.

2. Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung

§ 73 Verfahren bei der Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen, dass der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme schriftlich begründet. Der Beschluss des Personalrats ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. In den Fällen des § 38 Abs. 1 verlängert sich diese Frist um eine Woche. Soweit der Personalrat dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorträgt, die für einen

Angehörigen des öffentlichen Dienstes ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, hat der Leiter der Dienststelle dem Angehörigen des öffentlichen Dienstes Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

(3) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie dem Leiter der Dienststelle schriftlich vorzuschlagen und zu begründen. Der Leiter der Dienststelle gibt dem Personalrat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags seine Entscheidung bekannt oder erteilt, falls eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht möglich ist, einen Zwischenbescheid. Bei Erteilung eines Zwischenbescheides ist die Entscheidung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist des Satzes 2 zu treffen. Eine Ablehnung der beantragten Maßnahme und ein Zwischenbescheid sind schriftlich zu begründen.

(4) Kommt eine Einigung über eine vom Leiter der Dienststelle beabsichtigte Maßnahme nicht zustande, so kann er innerhalb von zwei Wochen die Angelegenheit der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Kommt eine Einigung über eine vom Personalrat beantragte Maßnahme nicht zustande oder trifft der Leiter der Dienststelle innerhalb der in Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Fristen keine Entscheidung, so kann der Personalrat innerhalb von zwei Wochen nach Fristablauf die Angelegenheit der Stufenvertretung, die bei der übergeordneten Dienststelle besteht, vorlegen. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat unterrichten sich gegenseitig, wenn sie die Angelegenheit der übergeordneten Dienststelle oder der bei ihr bestehenden Stufenvertretung vorlegen. Einigt sich die übergeordnete Dienststelle mit der bei ihr bestehenden Stufenvertretung nicht, so hat sie die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde zu unterbreiten. Handelt es sich bei der Dienststelle, in der nach Satz 1 und 2 eine Einigung nicht erzielt werden kann, um eine oberste Dienstbehörde, so richtet sich das weitere Verfahren unmittelbar entsprechend Absatz 5 Satz 2.

(5) Der Leiter der obersten Dienstbehörde hat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen mit dem zuständigen Hauptpersonalrat zu erörtern. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag des Leiters der obersten Dienstbehörde oder des zuständigen Hauptpersonalrats mit Ausnahme der in § 78 Abs. 1 Nrn. 17 und 18, § 80 Abs. 1 Buchst. a und § 84 genannten Angelegenheiten die Einigungsstelle (§ 75). Die Frist zur Anrufung der Einigungsstelle beträgt vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Maßnahme als abgelehnt.

(6) Wird in den in § 78 Abs. 1 Nrn. 17 und 18, § 80 Abs. 1 Buchst. a und § 84 genannten Angelegenheiten keine Einigung erzielt, so entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Anhörung der Einigungsstelle; sie kann entscheiden, wenn die Einigungsstelle sechs Wochen seit ihrer Beteiligung keine Empfehlung abgegeben oder keinen Beschluss mitgeteilt hat.

(7) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat dem Personalrat die vorläufigen Regelungen mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 6 einzuleiten oder fortzusetzen.

(8) Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, ist oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes das in ihren Verfassungen jeweils vorgesehene Beschlussorgan oder - wenn ein solches nicht vorhanden ist - die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 74 Verfahren bei der Mitwirkung

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern. Äußert sich der Personalrat hierzu nicht innerhalb von zwei Wochen oder hält er bei Erörterung seine Einwendungen nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Erhebt der Personalrat Einwendungen, so hat er sie dem Leiter der Dienststelle schriftlich mitzuteilen. § 73 Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.

(2) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die seiner Mitwirkung unterliegt, so hat er sie dem Leiter der Dienststelle schriftlich mitzuteilen. Dieser hat sich hierzu innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu äußern. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Kommt eine Einigung zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat nicht zustande, so kann jeder auf dem Dienstweg binnen einer Woche die oberste Dienstbehörde anrufen. Diese entscheidet nach Beratung mit der bei ihr bestehenden Stufenvertretung endgültig. Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, entscheidet das in ihren Verfassungen jeweils vorgesehene Beschlussorgan oder - wenn ein solches nicht vorhanden ist - die zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Personalrats endgültig.

(4) Ist ein Antrag gemäß Absatz 3 gestellt, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen. § 73 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 75 Einigungsstelle

(1) Bei der obersten Dienstbehörde wird von Fall zu Fall eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus je zwei Beisitzern, die von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Unter den Beisitzern, die von der Personalvertretung gestellt werden, muss sich ein Angehöriger jeder von ihr vertretenen Gruppe befinden, es sei denn, die Angelegenheit betrifft lediglich eine Gruppe. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach Anrufung der Einigungsstelle nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Beauftragte einer in der Personalvertretung vertretenen Gewerkschaft dürfen bei den Verhandlungen anwesend sein, wenn die Mehrheit der von der obersten Dienstbehörde oder der von der Personalvertretung benannten Beisitzer dies beantragt.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Beratung mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Angelegenheiten durch mehrheitlichen Beschluss. Bei der Beschlussfassung hat sich der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Bei dieser erneuten Beschlussfassung gilt Stimmenthaltung als Ablehnung. Die Einigungsstelle kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss der Einigungsstelle muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften halten. Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Er ist für die Beteiligten verbindlich. Die Entscheidung der Einigungsstelle soll innerhalb von sechs Wochen, nachdem sie angerufen wurde, ergehen.

(4) In den in § 78 Abs. 1 Nrn. 17 und 18, § 80 Abs. 1 Buchst. a und § 84 genannten Angelegenheiten beschließt die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung der obersten Dienstbehörde anschließt, eine Empfehlung an diese. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst und den Beteiligten bekannt gegeben.

(5) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig, an Anträge und Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. § 43 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dem Vorsitzenden kann eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden.

§ 76 Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht. Sie werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

§ 77 Durchführung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Personalrat darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

3. Beteiligung an sozialen Angelegenheiten

§ 78 Gegenstand der Mitbestimmung

(1) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen, mitzubestimmen bei:

1. Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit - einschließlich der Pausen, Festsetzung von Kurz- oder Mehrarbeit sowie Anrechnung der Pausen und Dienstbereitschaften und alle sonstigen die Dienstdauer beeinflussenden allgemeinen Regelungen,
2. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
3. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans,
4. Fragen der betrieblichen Entgeltfindung, Aufstellung von Entgeltgrundsätzen, Einführung und Anwendung von neuen Entgeltmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Akkord- und Prämienätze sowie der leistungsbezogenen und sonstigen Zulagen,
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von sozialen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
6. Durchführung der Berufsbildung (Berufsausbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung, Umschulung) mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und der Auswahl von Lehrpersonen,
7. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten und Benennung des Sicherheitsbeauftragten für Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
8. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
10. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
11. Gestaltung der Arbeitsplätze,
12. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle für ihre Angehörigen verfügt, sowie bei der allgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen,

SPersVG

13. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
14. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Angehörigen,
15. Aufstellung von Grundsätzen für die Bewertung anerkannter Vorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens,
16. Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen, jedoch nur mit Zustimmung des Antragstellers,
17. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Angehörigen der Dienststelle, sofern dieser die Mitbestimmung beantragt,
18. Grundsätzen der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,
19. Aufstellung von Sozialplänen.

(2) Muss für gewisse Angehörige der Dienststelle die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze über die Aufstellung der Dienstpläne.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 16 bestimmt auf Verlangen des Antragstellers nur der Vorstand des Personalrats mit.

§ 79 Vorrang der Tarifverträge

Soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, sind Dienstvereinbarungen nur zulässig, soweit der Tarifvertrag dies regelt.

4. Beteiligung an Personalangelegenheiten

§ 80 Gegenstand der Mitbestimmung

(1) Der Personalrat bestimmt mit:

a) in Personalangelegenheiten der Beamten bei:

1. Einstellung, Anstellung und Beförderung sowie Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. Zulassung zum Aufstieg,
3. Versetzung,
4. Abordnung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten,
5. Zuweisung für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
6. anderweitiger Verwendung in derselben Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
7. nicht nur vorübergehender Übertragung der Dienstaufgaben eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt,
8. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte die Mitbestimmung beantragt,
9. Entlassung von Beamten auf Probe, sofern sie nicht auf deren Antrag erfolgt,
10. Entlassung von Beamten auf Widerruf, sofern sie nicht wegen Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes oder auf deren Antrag erfolgt,
11. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
12. Anordnungen, welche die Freiheit der Wahl der Wohnung beschränken,
13. Festlegung des Inhalts von Personalfragebogen und der Beurteilungsrichtlinien,
14. Kürzung der Anwärterbezüge,
15. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 87a des Saarländischen Beamtengesetzes,
16. Ablehnung eines Antrags auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Beurlaubung nach § 95 des Saarländischen Beamtengesetzes,
17. erneuter Zuweisung des Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß § 87a oder § 95 des Saarländischen Beamtengesetzes;

b) in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer bei:

1. Einstellung, Nebenabreden,
2. Eingruppierung, Höhergruppierung, Umgruppierung oder Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,
3. Rückgruppierung oder Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
4. Versetzung,
5. anderweitiger Verwendung in derselben Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, wenn damit ein Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
6. Abordnung zu einer anderen Dienststelle für eine Dauer von mehr als sechs Monaten,
7. Zuweisung für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
8. Personalgestellung,
9. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
10. Kündigung oder sonstiger Änderung des Arbeitsvertrages,
11. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
12. Anordnungen, welche die Freiheit der Wahl der Wohnung beschränken,
13. Festlegung des Inhalts von Personalfragebogen und der Beurteilungsrichtlinien,
14. Ablehnung eines Antrags auf eine dem Buchstaben a Nrn. 14 und 15 entsprechende Änderung des Arbeitsvertrages,
15. erneuter Zuweisung des Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung einer den § 87a oder § 95 des Saarländischen Beamtengesetzes entsprechenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

(2) Der Personalrat kann die Zustimmung verweigern, wenn triftige Gründe vorliegen, insbesondere wenn

- a) die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung, eine Dienstvereinbarung oder eine Verwaltungsanordnung verstößt,
- b) die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Maßnahme der Betroffene oder ein anderer Angehöriger der Dienststelle benachteiligt wird, ohne dass dies aus persönlichen oder dienstlichen Gründen gerechtfertigt ist oder
- c) die begründete Besorgnis besteht, dass der Angehörige der Dienststelle oder der Bewerber durch sein Verhalten den Frieden in der Dienststelle stören werde.

(3) Vor der außerordentlichen Kündigung eines Arbeitnehmers und vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit sowie vor Abmahnungen ist der Personalrat anzuhören. Der Leiter der Dienststelle hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie dem Leiter der Dienststelle unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen, unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Eine ohne Anhörung des Personalrats ausgesprochene außerordentliche Kündigung ist unwirksam.

§ 81 Ausnahmen für bestimmte Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) § 80 gilt nicht für

- a) die in § 7 genannten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind,
- b) Beamte auf Zeit,
- c) jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzbare Beamte.

(2) § 80 gilt für

- a) Personen mit vorwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit,
- b) Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A 16, der Besoldungsordnung B, der Besoldungsgruppe R 2 mit Zulage und darüber sowie für vergleichbare tarifliche oder außertarifliche Arbeitnehmerstellen nur auf Antrag der Betroffenen.

5. Beteiligung in sonstigen Fällen

§ 82 Beteiligung am Arbeitsschutz

(1) Der Personalrat hat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einzusetzen.

(2) Der Personalrat ist zuzuziehen bei Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen und bei Unfalluntersuchungen, die von der Dienststelle oder den zuständigen Stellen vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für die aus Gründen des Arbeitsschutzes in der Dienststelle durchzuführenden Besichtigungen.

(3) An den Besprechungen des Leiters der Dienststelle mit den Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuss nach § 22 Abs. 2 Sozialgesetzbuch nehmen Beauftragte des Personalrats teil.

(4) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 2 und 3 hinzuzuziehen ist.

(5) Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat eine Durchschrift der nach § 193 Sozialgesetzbuch vom Personalrat zu unterschreibenden Unfallanzeige auszuhändigen.

§ 83 Gegenstand der Mitwirkung

(1) Der Personalrat hat mitzuwirken bei:

1. der Ermittlung der für die Berechnung des Personalbedarfs maßgebenden Grundlagen,
2. dem Erlass und der Änderung von Richtlinien für die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Höhergruppierungen und Kündigungen,
3. der Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
4. der Stellenbewertung,
5. der Aufstellung von Organisationsplänen und des Stellenplanentwurfs,
6. der Veranschlagung der im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Mittel für die sozialen Angelegenheiten der Angehörigen der Dienststelle,
7. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
8. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder der Wirtschaftlichkeit der Dienststelle durch Dritte,
9. der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(2) Der Personalrat wirkt mit bei der Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen sozialen, personellen und organisatorischen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, wenn nicht nach § 111 des Saarländischen Beamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu beteiligen sind. Soweit beabsichtigte Verwaltungsanordnungen über den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde hinausgehen, haben die bei der Vorbereitung beteiligten obersten Dienstbehörden die zuständigen Personalvertretungen nach Satz 1 zu beteiligen.

§ 84 Mitbestimmung in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten

Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen bei:

1. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Angehörigen der Dienststelle außerhalb von Besoldungs-, Entgelt- und Versorgungsleistungen,
2. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Angehörigen der Dienststelle zu überwachen,
3. wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,
4. Auslagerung von Arbeitsplätzen zwecks Heimarbeit an technischen Geräten,
5. Maßnahmen zur Änderung der Arbeitsorganisation, soweit sie nicht von Nummer 3 erfasst sind,
6. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze,
7. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Angehörigen wahrgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung).

Zweiter Teil Besondere Vorschriften für Einzelzweige des öffentlichen Dienstes

Abschnitt I Grundsatz

§ 85

Für die nachstehenden Zweige des öffentlichen Dienstes gelten die Vorschriften des Ersten Teils insoweit, als im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt II Oberste Landesbehörden (§ 3 Landesorganisationsgesetz)

§ 86 Sondervertretung ^[4)]

(1) In Angelegenheiten, die alle obersten Landesbehörden betreffen, und die einheitlich zu regeln sind, nimmt die Aufgaben der bei diesen gebildeten Stufenvertretungen (Personalräte) eine Sondervertretung wahr. Diese setzt sich aus je drei Mitgliedern zusammen, die von den bei den obersten Landesbehörden gebildeten Stufenvertretungen (Personalräte) aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 nimmt die Aufgaben des Leiters der Dienststelle das Ministerium für Inneres und Sport wahr.

Fußnoten

[4)] Vgl. Durchführungserlass vom 30. März 1976 (GMBI. S. 326).

§ 86a Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Personal-Service-Centers des Landes

(1) Die zuständige Personalvertretung hat bei der Aufstellung und Änderung von Richtlinien nach § 3 des Personalvermittlungsförderungsgesetzes vom 31. Mai 2006 (Amtsbl. S. 842) mitzuwirken. Gleichzeitig vorliegende Mitbestimmungsrechte nach den §§ 78, 80 und 84, Initiativrechte und sonstige Beteiligungsrechte treten zurück.

(2) Für die Anrufung und das Verfahren der Einigungsstelle bei Personalmaßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Personal-Service-Centers gelten die §§ 73 und 75, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zum Zweck der Einigung über Angelegenheiten nach § 80 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 3 bis 6 und Buchstabe b Nr. 4 bis 8 wird eine ständige gemeinsame Einigungsstelle gebildet. Drei Beisitzer und eine entsprechende Anzahl von Ersatzpersonen werden vom Ministerium für Inneres und Sport benannt. Die Sondervertretung benennt aus ihrer Mitte einen weite-

ren Beisitzer sowie eine Ersatzperson; die beiden übrigen Beisitzer benennt von Fall zu Fall die zuständige Personalvertretung unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit des Betroffenen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter innerhalb von vier Wochen nach Benennung der Beisitzer durch das Ministerium für Inneres und Sport nicht zustande, bestellt ihn der Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes auf Antrag des Ministeriums für Inneres und Sport. Die Frist zur Anrufung der Einigungsstelle beträgt eine Woche. Die Einigungsstelle beschließt in den in Satz 2 genannten Angelegenheiten innerhalb einer Frist von drei Wochen eine Empfehlung an die Dienststelle.

Abschnitt III Kommunalverwaltung

§ 87 Kommunale Gebietskörperschaften

(1) Dienststelle bei kommunalen Gebietskörperschaften ist die Verwaltungsbehörde der Gebietskörperschaft (Gemeindeverwaltung, Stadtverwaltung, Kreisverwaltung, Regionalverbandsverwaltung); dies gilt nicht für Schulen.

(2) § 6 Abs. 3 findet auf kommunale Gebietskörperschaften keine Anwendung.

(3) Kommunale Eigenbetriebe, Anstalten und Verwaltungsstellen, bei denen nicht nur vorübergehend mehr als 20 Angehörige beschäftigt sind, erhalten eine eigene Personalvertretung, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Angehörigen dies in geheimer Abstimmung beschließt; an der allgemeinen Personalvertretung der Dienststelle nehmen sie nicht teil.

(4) Für Angehörige einer kommunalen Gebietskörperschaft, die deren Vertretungskörperschaft (Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Regionalversammlung) angehören, gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertretungskörperschaft und deren Ausschüssen mit Ausnahme der Beschlussfassung teilzunehmen und die Auffassung des Personalrats (Gesamtpersonalrats) darzulegen, sofern personelle oder soziale Angelegenheiten der Angehörigen der Dienststelle behandelt werden. Termin und Tagesordnung sind dem Personalrat (Gesamtpersonalrat) rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 88 Gemeinsame Einigungsstellen

Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, dass für kommunale Gebietskörperschaften eines bestimmten räumlichen Bereichs gemeinsame Einigungsstellen entsprechend § 75 zu bilden sind. Dabei kann die Bestellung der Vorsitzenden und der Beisitzer abweichend von § 75 geregelt werden.

§ 89 Zweckverbände und andere öffentlich-rechtliche Verbände von Gemeinden

(1) Die §§ 87 und 88 finden auf Zweckverbände und andere öffentlich-rechtliche Verbände von Gemeinden entsprechend Anwendung.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 nicht vor, so sind die Angehörigen der Dienststelle wahlberechtigt beziehungsweise wählbar für den Personalrat der Dienststelle, bei der die Geschäfte des Verbandes geführt werden.

§ 90 Anrufen der Aufsichtsbehörde

Hält der Personalrat in Angelegenheiten, die seiner Beteiligung unterliegen, ein Eingreifen im Wege der Staatsaufsicht für angezeigt, so kann er den Sachverhalt mit seiner Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich unterbreiten. Diese entscheidet im Rahmen ihrer Befugnisse.

Abschnitt IV Polizei

§ 91 Dienststellen, Polizeihauptpersonalrat

(1) Im Bereich der Vollzugspolizei gelten als Dienststellen im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 die Landespolizeidirektion und das Landeskriminalamt. § 6 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(2) Beim Ministerium für Inneres und Sport wird ein Polizeihauptpersonalrat gebildet. Seine Mitglieder werden von den Polizeivollzugsbeamten der Dienststellen nach Absatz 1 und selbstständiger Dienststellen nach § 6 Abs. 3 sowie den beim Ministerium für Inneres und Sport und diesem nachgeordneten Dienststellen mit Ausnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz beschäftigten Polizeivollzugsbeamten gewählt. Eine Teilnahme an der allgemeinen Stufenvertretung findet nicht statt.

§ 92 (aufgehoben)

Abschnitt V Landesamt für Verfassungsschutz

§ 93 Ausnahmen

Für das Landesamt für Verfassungsschutz gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz kann nach Anhörung des Personalrats bestimmen, dass Angehörige der Dienststelle

nicht an Personalversammlungen teilnehmen, wenn dies aus dienstlichen Gründen dringend geboten ist.

2. Die Gewerkschaften üben die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse gegenüber der Dienststelle, dem Personalrat und der Personalversammlung durch Vertreter aus, die Angehörige der Dienststelle sind. Vertreter der zuständigen Arbeitgebervereinigungen nehmen an Sitzungen des Personalrats und an Personalversammlungen nicht teil.
3. § 69 Abs. 3 und § 72 Abs. 1 sind mit folgender Ergänzung anzuwenden:
Dies gilt nicht für Unterlagen, die im öffentlichen Interesse der Geheimhaltung bedürfen. Die Entscheidung hierüber trifft die Dienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Entspricht ihre Entscheidung nicht dem Antrag des Personalrats, so entscheidet auf Antrag des Personalrats das Ministerium für Inneres und Sport.
4. § 72 Abs. 3 und 4, § 78 Abs. 1 Nr. 10, § 83 Abs. 1 und § 84 sind nicht anzuwenden, soweit es die Belange des Verfassungsschutzes erfordern.
5. An die Stelle des § 73 Abs. 4 bis 6, § 74 Abs. 3 und § 75 tritt folgende
Regelung:
Ergibt sich zwischen dem Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und dem Personalrat keine Einigung, entscheidet nach Anhörung des Personalrats das Ministerium für Inneres und Sport.
6. Der Personalrat nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Hauptpersonalrats wahr; die Angehörigen der Dienststelle nehmen an der Wahl zur allgemeinen Stufenvertretung nicht teil.

Abschnitt VI Schulen

§ 94 Gruppenbildung, Erweiterung des Personalrats

(1) Die Lehrer, Lehrhilfskräfte, pädagogischen Fachkräfte und anders erzieherisch, pflegerisch oder therapeutisch Tätigen bilden gemeinsam eine weitere Gruppe im Sinne des § 5; die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe schließt die Zugehörigkeit zu einer anderen aus. Für die Beteiligung des Personalrats bleibt die allgemeine Gruppenzugehörigkeit maßgebend.

(2) Hauptberufliche Lehrkräfte, die nach Maßgabe des Privatschulgesetzes Privatschulen zur Dienstleistung zugewiesen sind, nehmen nur an den Wahlen der für sie zuständigen Stufenvertretungen gemäß § 96 teil.

(3) Lehrer, die an mehreren Schulen unterrichten, sind nur an der Schule wahlberechtigt und wählbar, an der sie überwiegend beschäftigt sind. Bei gleichem Umfang der Beschäftigung entscheidet der Lehrer, in welcher Schule er das Wahlrecht ausübt; entsprechendes gilt für seine Wählbar-

keit. Abweichend hiervon sind Lehrer, deren Dienststelle eine Förderschule ist, welche gleichzeitig Sonderpädagogisches Förderzentrum ist, nur an dieser Förderschule wahlberechtigt und wählbar. Lehrer, die an mehreren Schulen unterrichten, sind nur für die Stufenvertretung ihrer Stammschulform wahlberechtigt und wählbar; als Stammschulform gilt in diesem Falle die Schulform, der der Lehrer stellenplanmäßig zugewiesen ist.

(4) Als Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten auch an das Deutsch-Französische Gymnasium abgeordnete französische Lehrkräfte sowie Religionslehrer, die aufgrund eines Gestellungsvertrages in Schulen weisungsgebunden beschäftigt sind, ohne einer Verwaltung im Sinne des § 1 anzugehören.

(5) Als Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt auch das am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl tätige, vom Großherzogtum Luxemburg dorthin entsandte pädagogische Personal.

§ 95 Dienststellen, Leiter der Dienststellen

(1) Als Dienststelle gilt die Gesamtheit der nicht als Lehrer, Lehrhilfskräfte, pädagogische Fachkräfte oder anders erzieherisch, pflegerisch oder therapeutisch Tätigen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie an Schulkindergärten und Schülerheimen, soweit das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur Anstellungsbehörde ist. Als Leiter der Dienststelle gilt der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(2) Als Dienststelle gilt jeweils die Gesamtheit der Studienreferendare oder der Lehramtsanwärter eines Studienseminars oder eines Landesseminars. Als Leiter der Dienststelle gilt der jeweilige Seminarleiter. Die Amtszeit der betreffenden Personalräte beträgt ein Jahr; § 13 Abs. 1 Buchstabe b findet keine Anwendung.

§ 96 Hauptpersonalräte

(1) Beim Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur werden Hauptpersonalräte gebildet für die staatlichen Lehrer, Studienreferendare, Lehramtsanwärter, Lehrhilfskräfte, pädagogischen Fachkräfte und anderen erzieherisch tätigen Personen

- a) an Grundschulen, Schulkindergärten im Grundschulbereich sowie dem entsprechenden Studienseminar,
- b) an technisch-gewerblichen und sozialpflegerischen Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Fachoberschulen, Berufsschuleinrichtungen für Behinderte und dem entsprechenden Landesseminar sowie am Technischen Gymnasium und am Gymnasium der Fachrichtung Gesundheit und Soziales,
- c) an kaufmännischen Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Fachoberschulen, Berufsschuleinrichtungen für Behinderte und dem entsprechenden Landesseminar sowie am Wirtschaftsgymnasium,

- d) an Erweiterten Realschulen, Erweiterten Realschulen in Abendform sowie den entsprechenden Studienseminaren,
- e) an Gymnasien - mit Ausnahme des Technischen Gymnasiums, des Gymnasiums der Fachrichtung Gesundheit und Soziales und des Wirtschaftsgymnasiums -, Abendgymnasien und Versuchsschulen neuer Schulformen sowie den entsprechenden Studienseminaren,
- f) an Gesamtschulen,
- g) an Förderschulen - ausgenommen Berufsschuleinrichtungen für Behinderte - und Schulkindergärten im Bereich der Förderschulen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angehörigen des öffentlichen Dienstes nehmen an der Wahl zur allgemeinen Stufenvertretung nicht teil. Der nach § 95 Abs. 1 zu wählende Personalrat nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Stufenvertretung wahr; für die Angehörigen dieser Dienststellen gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Der bei

- a) der Hochschule des Saarlandes für Musik Saar,
- b) der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes,
- c) der Hochschule der Bildenden Künste - Saar,
- d) dem Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl

gebildete Personalrat nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Stufenvertretung wahr. Die Angehörigen dieser Dienststellen nehmen an der Wahl zur allgemeinen Stufenvertretung nicht teil.

Abschnitt VII Hochschulen und Forschungsstätten

§ 97 Angehörige des öffentlichen Dienstes im Hochschulbereich

Für den Bereich der Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne dieses Gesetzes die Angehörigen des Verwaltungspersonals und des technischen Personals sowie die wissenschaftlichen Assistenten, die Oberassistenten und Obergeringenieure, die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die künstlerischen Mitarbeiter, die Fachhochschulassistenten und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Für wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure, wissenschaftliche Mitarbeiter, künstlerische Mitarbeiter, Fachhochschulassistenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben wird an den Hochschulen ein eigener Personalrat gebildet. An der Universität des Saarlandes nehmen Bibliothekare im höheren Dienst und ihnen vergleichbare Arbeitnehmer an den Wahlen zum Personalrat für wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben teil. Im Übrigen nehmen Bibliothekare an den Wahlen zum Personalrat für das Verwaltungspersonal und das technische Personal teil.

§ 98 Ausnahmen der Beteiligung

(1) § 78 Abs. 1 Nr. 10 und § 84 finden keine Anwendung auf Einrichtungen, die unmittelbar der Lehre oder Forschung dienen.

(2) Die Entscheidungen der Organe der Hochschulen im Bereich von Lehre und Forschung ergehen ohne Beteiligung des Personalrats.

Abschnitt VIII (aufgehoben)

§ 99 (aufgehoben)

Abschnitt IX Justizverwaltung

§ 100 Besondere Dienststellen

(1) Als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. die Gesamtheit der Staatsanwälte,
2. die Gesamtheit der Rechtsreferendare.

(2) Als Leiter der Dienststelle gilt im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 der Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 der Präsident des Oberlandesgerichts .

(3) Die Amtszeit des Personalrats der Rechtsreferendare beträgt ein Jahr; § 13 Abs. 1 Buchst. b findet keine Anwendung.

(4) Der Personalrat der Staatsanwälte und der Personalrat der Rechtsreferendare nehmen gleichzeitig die Aufgaben der Stufenvertretung wahr.

§ 101 Stufenvertretungen

(1) Die Angehörigen der dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales unterstellten Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten, ausgenommen die Staatsanwälte und Rechtsreferendare, wählen neben den Personalräten einen Hauptpersonalrat, der bei dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales gebildet wird. Der Hauptpersonalrat nimmt auch die Aufgaben einer Stufenvertretung bei einer Landesmittelbehörde gemäß § 52 wahr.

(2) An der Verhandlung von Fragen, welche auch die Interessen der Staatsanwälte berühren, nimmt der Vorsitzende des Personalrats der Staatsanwälte teil. Entsprechendes gilt für den Vorsitzenden des Personalrats der Rechtsreferendare.

Abschnitt X Finanzverwaltung

§ 102 Finanzverwaltung

Die Angehörigen der Finanzämter wählen neben den Personalräten einen Hauptpersonalrat. Die Angehörigen des Ministeriums der Finanzen und des Landesamtes für Zentrale Dienste wählen neben den Personalräten einen Hauptpersonalrat. Beide Hauptpersonalräte werden beim Ministerium der Finanzen gebildet.

§§ 103 bis 105 *(weggefallen)*

Abschnitt XI Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

1. Allgemeine Vorschriften

§ 106 Anwendung von Rechtsvorschriften, Beteiligung

(1) Auf Angehörige von Nichtgebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften des Ersten Teils sinngemäß Anwendung, soweit sie nicht unmittelbar anzuwenden sind.

(2) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, sind die Personalvertretungen der im Absatz 1 genannten Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes berechtigt, einen Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Vorstände oder vergleichbaren Organe und deren Ausschüssen zu entsenden, sofern personelle oder soziale Angelegenheiten der Angehörigen der Dienststelle behandelt werden. § 87 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Sozialversicherungsträger

§ 107 Dienstordnungsmäßige Angestellte

Bei Sozialversicherungsträgern, die Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte beschäftigen, zählen die dienstordnungsmäßigen Angestellten zur Gruppe der Beamten.

§ 108 Leiter der Dienststelle

(1) Leiter der Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsitzende des Vorstandes (stellvertretende Vorsitzende) des Sozialversicherungs-

trägers. Er kann sich durch Mitglieder der Geschäftsführung vertreten lassen.

(2) § 81 gilt auch für die Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 109 Beteiligung der Personalvertretung

Die Personalvertretung ist berechtigt, einen Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes des Sozialversicherungsträgers und seiner Ausschüsse zu entsenden, sofern personelle oder soziale Angelegenheiten der Angehörigen der Dienststelle behandelt werden. § 87 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 109a Deutsche Rentenversicherung Saarland

(1) Der Vorsitzende des Personalrats der Deutschen Rentenversicherung Saarland ist Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung nach § 140 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Der Personalrat der Deutschen Rentenversicherung Saarland wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied, das den Vorsitzenden des Personalrats für die Dauer der Verhinderung als Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung vertritt.

(2) Für das Mitglied und das Ersatzmitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.

3. Saarländischer Rundfunk

§ 110 Leiter der Dienststelle, Oberste Dienstbehörde, freie Mitarbeiter, Einigungsstelle

(1) Leiter der Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes ist der Intendant. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter, den Verwaltungsdirektor oder den Justitiar vertreten lassen.

(2) Die Aufgaben der obersten Dienstbehörde werden von einem Ausschuss wahrgenommen, der aus den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates sowie aus dem Intendanten besteht. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Als Angehörige der Dienststelle gelten auch die ständigen freien Mitarbeiter, für die Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden. Sie gehören zur Gruppe der Arbeitnehmer.

(4) Abweichend von § 75 kann bei dem Vorsitzenden der Einigungsstelle bei der Rundfunkanstalt von der Befähigung zum Richteramt oder den ge-

forderten Voraussetzungen nach § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes abgesehen werden.

§ 111 Ausnahme von der Wählbarkeit

(1) Nicht wählbar zum Personalrat sind der Intendant, sein ständiger Vertreter, die Direktoren und der Justitiar sowie Angehörige der Rundfunkanstalt, die zur selbstständigen Entscheidung in Personalangelegenheiten befugt sind.

(2) Nicht wählbar sind ferner Volontäre.

§ 112 Beteiligung des Personalrats

(1) Der Vorsitzende des Personalrats sowie der stellvertretende Vorsitzende oder an seiner Stelle ein weiteres vom Personalrat zu bestimmendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen des Rundfunkrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende des Personalrats hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, in den Ausschüssen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats die Auffassung des Personalrats darzulegen, sofern personelle oder soziale Angelegenheiten der Angehörigen der Rundfunkanstalt behandelt werden. § 87 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Personalrat hat, gegebenenfalls durch Abschluss einer Dienstvereinbarung, mitzuwirken bei der Festlegung besonderer Arbeitsregeln für die Mitarbeiter im Programmbereich.

(3) Der Personalrat bildet einen Ausschuss für Angelegenheiten der Programm-Mitarbeiter. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden) des Personalrats und zwei weiteren Mitgliedern je zwei vom Personalrat zu wählende fest angestellte und ständige freie Programm-Mitarbeiter an.

(4) Der Ausschuss hat die Aufgabe, Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Tätigkeit der Programm-Mitarbeiter oder bei Anwendung der besonderen Arbeitsregeln für die Mitarbeiter im Programmbereich ergeben, mit dem Intendanten einvernehmlich zu klären. Der Intendant kann sich durch einen leitenden Angehörigen der Dienststelle aus dem Programmbereich vertreten lassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Angelegenheit mit dem Personalrat zu erörtern. Abweichend von § 74 entscheidet bei Nichteinigung mit dem Personalrat der Intendant (§ 35 des Saarländischen Mediengesetzes) endgültig.

Dritter Teil **Gerichtliche Entscheidungen, ergänzende Vorschriften,** **Übergangs- und Schlussvorschriften**

Abschnitt I **Gerichtliche Entscheidungen**

§ 113 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden außer in den Fällen der §§ 25, 27 und 46 Abs. 2 über

- a) Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- b) Wahl, Amtszeit und Zusammensetzung der Personal- und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
- c) Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personal- und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
- d) Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren gelten entsprechend.

§ 114 Fachkammern und Fachsenat

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes eine Fachkammer und bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes ein Fachsenat zu bilden. Bei Bedarf können weitere Fachkammern oder Fachsenate gebildet werden.

(2) Die Fachkammer und der Fachsenat bestehen aus einem Berufsrichter als Vorsitzendem und ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter müssen Angehörige des öffentlichen Dienstes der im § 1 genannten Verwaltungen und Gerichte sein. Sie werden je zur Hälfte von

- a) den unter den Angehörigen des öffentlichen Dienstes vertretenen Gewerkschaften und
- b) den obersten Landesbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen und vom Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales berufen. Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richter sowie ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richter entsprechend. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer ehrenamtlicher Richter erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die Fachkammer und der Fachsenat werden in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und je zwei nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 zu berufenden ehrenamtlichen Richtern tätig. Unter den in Absatz 2 Nr.

1 bezeichneten ehrenamtlichen Richtern muss sich je ein Beamter und ein Arbeitnehmer befinden.

Abschnitt II Ergänzende Vorschriften

§ 115 Durchführungsverordnungen

(1) Die Landesregierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften, insbesondere eine Wahlordnung.

(2) Die Wahlordnung hat Vorschriften zu enthalten über

- a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
- b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Regelung von Einsprüchen,
- c) die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
- d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- e) die Stimmabgabe,
- f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- g) die Aufbewahrung der Wahlakten, die die Wahlordnung enthalten, ferner entsprechende Vorschriften über die Abstimmung.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium für Inneres und Sport.

§ 116 Sondervorschriften bei Umbildung von Körperschaften

(1) Werden Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts eingliedert oder zu einer neuen juristischen Person des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen, sind die Personal- und Jugend- und Auszubildendenvertretungen spätestens bis zum Ablauf des dritten auf die Eingliederung oder Neubildung folgenden Kalendermonats neu zu wählen. Hat diese Neuwahl außerhalb des nach § 23 Abs. 1 oder § 60 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Wahlzeitraums stattgefunden, finden § 23 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und § 60 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Anwendung.

(2) Die im Zeitpunkt der Eingliederung oder der Neubildung bestehenden Personalräte bestellen gemeinsam unverzüglich Wahlvorstände für die Neuwahlen von Personal- und Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Die Vorstände und Vorsitzenden der Personal- oder Jugend- und Auszubildendenvertretungen (§§ 31 und 61) führen die Geschäfte der Personal- oder Jugend- und Auszubildendenvertretungen so lange weiter, bis die

neuen Personal- und Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt sind. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Abschnitt III Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 117 Religionsgemeinschaften

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen sowie auf Weltanschauungsgemeinschaften ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbstständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

§ 118 Verweisung auf andere Gesetze

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 119 Übergangsvorschriften

(1) Für Wahlen, zu deren Durchführung der Wahlvorstand vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes an die Tarifreform des öffentlichen Dienstes vom 19. November 2008 (Amtsbl. S. 1944) bestellt worden ist, ist das Saarländische Personalvertretungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Beteiligungs- und Einigungsverfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes an die Tarifreform des öffentlichen Dienstes bereits eingeleitet sind, ist das Saarländische Personalvertretungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt auch für Einigungsverfahren die sich unmittelbar an solche Beteiligungsverfahren anschließen.

§ 120 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Erlass zu § 85 SPersVG

Erlass betreffend die Durchführung des § 85 des Personalvertretungsgesetzes für das Saarland (SPersVG) vom 9. Mai 1973 (Amtsbl. S. 289)

-Durchführungserlass Sondervertretung -

Vom. 30. März 1976 (GMBI. Saar S. 326)

Auf Grund des § 117 Abs. 3 SPersVG ¹⁾ wird zur Durchführung des § 85 SPersVG bestimmt:

I.

Die Sondervertretung ist gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 SPersVG anstelle der bei den obersten Landesbehörden gebildeten Stufenvertretungen (Personalräten) in Angelegenheiten zu beteiligen, die die Geschäftsbereiche aller obersten Landesbehörden betreffen und einheitlich zu regeln sind. Nach §§ 84, 85 i. V. m. § 53 Abs. 1 SPersVG sind die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt VIII dieses Gesetzes auf die Sondervertretung sinngemäß anzuwenden.

II.

1. Soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, hat die Sondervertretung danach insbesondere

a) mitzubestimmen (§§ 78 Abs. 1, 83 Abs. 1, SPersVG) bei:

1. Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen, Festsetzung von Kurz- oder Mehrarbeit sowie Anrechnung der Pausen und Dienstbereitschaften und alle sonstigen die Dienstdauer beeinflussenden allgemeinen Regelungen,
2. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
3. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von sozialen Einrichtungen,
5. Durchführung der Berufsbildung,
6. Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten und Benennung des Sicherheitsbeauftragten für Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
7. allgemeinen Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
8. allgemeinen Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufes,

Erlass zu § 85 SPersVG

9. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden

b) mitzuwirken (§ 83 Abs. 2 SPersVG) bei:

1. der Ermittlung der für die Berechnung des Personalbedarfs maßgebenden Grundlagen,
 2. der Einführung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Angehörigen der Dienststellen zu überwachen,
 3. der Stellenbewertung im Sinne einer allgemeinen Dienstposten-bewertung,
 4. der Veranschlagung der im Haushaltsvorschlag vorgesehenen Mittel für die sozialen Angelegenheiten der Angehörigen der Dienststellen.
2. Der Sondervertretung obliegt zudem in entsprechender Anwendung des § 71 Abs. 1 Buchst. a SPersVG die allgemeine Aufgabe, Maßnahmen, die die Geschäftsbereiche aller obersten Landesbe-hörden betreffen und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen.
3. Soweit Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen sozialen, personellen oder organisatorischen Angelegenheiten der Geschäfts-bereiche aller obersten Landesbehörden beabsichtigt sind, sind in entsprechender Anwendung des § 72 SPersVG der Sondervertretung die Entwürfe rechtzeitig mitzuteilen und mit ihr zu beraten.

III.

Der Minister des Innern nimmt nach § 85 Abs. 2 SPersVG gegenüber der Sondervertretung die Aufgaben des Leiters der Dienststelle wahr. Er ist damit bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Teils 1 Abschnitt VIII des saarländischen Personalvertretungsgesetzes zugleich auch oberste Dienstbehörde i. S. der Vorschriften der §§ 73 bis 75 SPersVG.

Beabsichtigte Maßnahmen, die der Mitbestimmung der Sondervertretung unterliegen oder an denen die Sondervertretung mitwirkt, sind daher dem Minister des Innern von den obersten Landesbehörden rechtzeitig mitzuteilen. Der Minister des Innern beantragt bei Maßnahmen, die der Mitbestimmung unterliegen, die Zustimmung der Sondervertretung. Bei Mitwirkungsangelegenheiten erörtert der Minister des Innern die beabsichtigten Maßnahmen unter Beteiligung der vorlegenden obersten Landesbehörde mit der Sondervertretung mit dem Ziele, eine Verständigung herbeizuführen.

Wahlordnung zum Saarländischen Personalvertretungsgesetz (WO - SPersVG)

Vom 19. Juni 1973 (Amtsbl. S. 462)

**zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2008
(Amtsbl. S. 1944)**

Auf Grund des § 117 ^{[1])} des Personalvertretungsgesetzes für das Saarland vom 9. Mai 1973 (Amtsbl. S. 289) verordnet die Landesregierung:

Fußnoten

[1]) Jetzt § 115 SPersVG

Erster Teil Wahl des Personalrats

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelfer

(1) Der Vorsitzende des Wahlvorstands lädt die übrigen Mitglieder rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein. Eine Verhinderung eines Mitglieds soll unverzüglich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden; der Vorsitzende lädt sodann das Ersatzmitglied ein. Der Vorsitzende teilt jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft den Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung rechtzeitig mit. Die Sitzungen des Wahlvorstands, mit Ausnahme der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, sind nicht öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. Er kann wahlberechtigte Angehörige der Dienststelle als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen; dabei soll er die Gruppen angemessen berücksichtigen.

(3) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung oder Wahl in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

(5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Bedienstete, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor Einleitung der Wahl über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses, die Ein-

reichung von Wahlvorschlägen, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 2 Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Beamten und der Arbeitnehmer, auf. ^[2] Er hat bis zum Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift des Wählerverzeichnisses ist ohne Angabe des Geburtsdatums und der Wohnanschrift der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Dienststelle, in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

Fußnoten

[2]) Zur Durchführung des § 2 hat der Minister des Innern mit Erlass vom 30.11.1984 (GMBI. Saar 1985 S. 41) folgende Regelung getroffen:

Nach § 2 Abs. 1 der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz für das Saarland (WO-SPersVG) vom 19. Juni 1973 (Amtsbl. S 462) hat der Wahlvorstand ein Verzeichnis der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle (Wählerverzeichnis) aufzustellen, getrennt nach den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Über den Inhalt des Wählerverzeichnisses besteht keine abschließende gesetzliche Regelung.

Zur Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit durch den Wahlvorstand wird auch das Geburtsdatum ermittelt und regelmäßig im Wählerverzeichnis aufgeführt, da nach § 12 Abs. 1 SPersVG nur die Angehörigen der Dienststelle wahlberechtigt sind, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Wählerverzeichnis ist nach § 2 der WO-SPersVG unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Schluss der Stimmabgabe in der Dienststelle auszulegen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist hierfür jedoch ein Auszug des Wählerverzeichnisses oder ein gesondertes Verzeichnis ohne Angabe des Geburtsdatums und der Wohnanschrift zu verwenden.

Ich bitte dies bei der Durchführung der Personalratswahlen zu beachten.

§ 3 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Angehörige der Dienststelle kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 2 Abs. 2) Einspruch gegen dieses einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Angehörigen der Dienststelle, der den Einspruch eingelegt hat und dem Betroffenen unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich unter Beifügung einer Begründung mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 4 Vorabstimmung

Beschlüsse über

- a) eine von § 16 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) oder
- b) die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes) werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Wahlvorstand binnen einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 4 schriftlich vorliegen und dem Wahlvorstand nachgewiesen wird, dass sie unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen sind. Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören.

§ 5 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 15 des Gesetzes). Ist eine von § 16 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§16 Abs.1 und 2 bis 5) nach dem Höchstzahlverfahren (Absätze 2 und 3).

(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Beamten und Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 1) werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 15 Abs. 1) verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 16 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst entzogen.

(4) Haben in einer Dienststelle beide Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

(5) Ist auch innerhalb der Nachfrist (§ 11) bei Gruppenwahl für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, fallen alle Sitze der anderen Gruppe zu.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Nach Ablauf der in § 4 bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben (**Anlage 1 und 2**). Es ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach Beamten und Arbeitnehmern;
- c) Angaben darüber, ob die Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;
- d) die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
- e) den Hinweis, dass nur Angehörige der Dienststelle wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- f) den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
- g) für die Wahlvorschläge von Angehörigen der Dienststelle die Mindestzahl von wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jeder Angehörige der Dienststelle für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen kann;
- h) für die Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, dass Wahlvorschläge von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen;
- i) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist und die Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind, sind anzugeben;
- j) den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- k) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
- l) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- m) einen Hinweis auf die Möglichkeit sowie auf das Verfahren bei einer schriftlichen Stimmabgabe;

- n) Ort, Tag und Zeit der Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Wahlordnung vom Tag des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 7 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrats können

- a) die wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle (**Anlage 4**) und
- b) jede der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge (**Anlage 3**) machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens einzureichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 8 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie

- a) bei Gruppenwahl Gruppenvertreter,
- b) bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder

zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen.

(3) Jeder nicht von einer Gewerkschaft eingereichte Wahlvorschlag muss

- a) bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
- b) bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle

unterzeichnet sein. In jedem Fall genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von 100 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 100 wahlberechtigten Angehörigen der

Dienststelle. Jeder Wahlvorschlag der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften muss von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnete als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

§ 9 Sonstige Erfordernisse

(1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen (**Anlage 5**).

(3) Jeder vorschlagsberechtigte Angehörige der Dienststelle (§ 8 Abs. 3) kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Fall des Absatzes 4 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, schriftlich aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen nach Zugang zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3) Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Angehörigen der Dienststelle (§ 8 Abs. 3), der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, schriftlich aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen nach Zugang zu erklären, welche Unterschrift er aufrecht erhält. Gibt er diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(4) Wahlvorschläge, die

- a) den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 oder des § 30 Abs. 3 nicht entsprechen,
- b) ohne die erforderliche Anzahl von Unterschriften eingereicht sind oder infolge von Streichungen gemäß Absatz 3 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, und
- c) ohne die schriftliche Zustimmung eines Bewerbers eingereicht sind,

hat der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig; fehlen nur für einzelne Bewerber die nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Angaben oder die schriftliche Zustimmungserklärung, so sind sie aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 2) sind ungültig.

§ 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag oder bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf.

(2) In der Bekanntmachung ist für den Fall des Ausbleibens von gültigen Wahlvorschlägen nach Absatz 1 darauf hinzuweisen, dass

- a) der Personalrat nicht gewählt werden kann,
- b) bei Gruppenwahl die betroffene Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann und die ihr zustehenden Sitze der anderen Gruppe zufallen.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, dass die Wahl nicht stattfinden kann und das Amt des Wahlvorstands erloschen ist. Bei Gruppenwahl gibt er sofort bekannt, für welche Gruppe keine Vertreter gewählt werden können und dass alle Sitze der anderen Gruppe zufallen.

§ 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs, bei Gruppenwahl nach Gruppen getrennt, mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge bei Gruppenwahl mit dem Familiennamen und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familiennamen und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekannt gemacht.

§ 14 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3), über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 5), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 11) entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Der Dienststelle und jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft, soweit sie an der Sitzung des Wahlvorstands teilgenommen hat, ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 25 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,

- c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(5) Mehrere im gleichen Umschlag enthaltene Stimmzettel werden als eine Stimme gezählt, wenn sie gleich lauten, oder wenn nur einer von ihnen eine gültige Kennzeichnung enthält oder wenn mehrere die gleiche gültige Kennzeichnung und die übrigen keine Kennzeichnung enthalten; ist jedoch nur ein Stimmzettel darunter, der nach Absatz 4 ungültig ist, so sind alle Stimmzettel ungültig.

§ 16 Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe auch nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in diesem Fall sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 2), genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers. Die Wahlhandlung ist für die Angehörigen der Dienststelle und Beauftragte der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften öffentlich.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstands, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahlhandlung oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(5) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

§ 17 Schriftliche Stimmabgabe

(1) Einem Angehörigen der Dienststelle, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf schriftliches Verlangen (**Anlage 12**) die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken; eine persönliche Stimmabgabe ist in diesem Fall nur dann zulässig, wenn der Wahlberechtigte die ihm ausgehändigten Wahlunterlagen unbenutzt einem Mitglied des Wahlvorstands aushändigt.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

§ 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt diese nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 19 Stimmabgabe bei Nebenstellen und Teilen von Dienststellen

Für die Angehörigen von

- a) nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach § 6 Abs. 2 Halbsatz 2 des Gesetzes selbstständig sind, oder
- b) Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht als selbstständige Dienststellen nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes gelten,

kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe anordnen.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest. Wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe ermit-

telt, so hat der Wahlvorstand Ort, Tag und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, bekannt zu geben.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

(3) Der Wahlvorstand zählt

- a) im Fall der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
- b) im Fall der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, die zu Zweifeln Anlass geben und über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Angehörigen der Dienststelle zugänglich sein.

§ 21 Wahl Niederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten

- a) bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
- b) bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- d) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
- e) im Fall der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Fall der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- f) die Namen der gewählten Bewerber,
- g) im Fall des § 30 auch den Namen des gewählten Ersatzmannes.

Dem Leiter der Dienststelle und jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft ist eine Abschrift der Wahl Niederschrift zuzuleiten.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

§ 23 Bekanntmachung und Berichtigung des Wahlergebnisses, Einsprüche

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler bei der Zählung der Stimmen (§ 20 Abs. 3) oder der Berechnung der Höchstzahlen (§§ 26, 27), hat der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen. Den Antrag kann jeder wahlberechtigte Angehörige der Dienststelle oder eine zu Wahlvorschlägen berechtigte Gewerkschaft stellen. Die Berichtigung ist nur zulässig, solange die Frist für die Anfechtung der Wahl noch nicht abgelaufen ist. Sie ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.

(3) Im Übrigen können Einsprüche gegen die Wahl nur durch Anfechtung (§ 25 des Gesetzes) geltend gemacht werden.

§ 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter

Erster Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 25 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

- a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
- b) bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben (**Anlage 6 und 7**).

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will.

§ 26 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl

(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl), wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 5) verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) zu verteilen.

§ 27 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.

Zweiter Unterabschnitt Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

§ 28 Voraussetzung für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

- a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag,
- b) bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag

eingegangen ist.

In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen (**Anlage 8 und 9**). Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf

- a) bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind,
- b) bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

§ 29 Ermittlung der gewählten Bewerber

(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerbern dieser Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Wahl nur eines Mitglieds des Personalrats oder nur eines Vertreters einer Gruppe (Mehrheitswahl)

§ 30 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist in jeweils zwei getrennten Wahlgängen zu wählen, wenn

1. nur ein Mitglied des Personalrats,
2. bei Gruppenwahl nur ein Vertreter

zu wählen ist. Im ersten Wahlgang wird das Mitglied des Personalrats oder der Vertreter der Gruppe, im zweiten Wahlgang jeweils der Ersatzmann gewählt. In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für die einzelnen Bewerber abgeben.

(2) Das Wahlausschreiben muss zusätzlich die Angaben enthalten, dass

1. der Ersatzmann in einem getrennten Wahlgang gewählt wird,
2. Wahlvorschläge bei der Einreichung für den ersten oder zweiten Wahlgang zu kennzeichnen sind,
3. Wähler ihre Stimme nicht in beiden Wahlgängen demselben Bewerber geben dürfen.

An die Stelle des Hinweises nach § 6 Abs. 2 Buchst. g tritt der Hinweis, dass jeder Angehörige der Dienststelle für jeden Wahlgang nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen kann.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss bei der Einreichung für den ersten oder zweiten Wahlgang gekennzeichnet sein.

(4) Die Bewerber für den ersten Wahlgang werden getrennt von den Bewerbern für den zweiten Wahlgang aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge mit den Familien- und Vornamen auf denselben Stimmzettel übernommen. Auf dem Stimmzettel (**Anlage 10 und 11**) ist die Bedeutung der beiden Wahlgänge zu erläutern und darauf hinzuweisen, dass der Wähler in jedem Wahlgang nur eine Stimme hat und seine Stimme nicht in beiden Wahlgängen demselben Bewerber geben darf. Weitere Angaben auf dem Stimmzettel sind nicht zulässig.

(5) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzucreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig zu kennzeichnen, für den er im

1. ersten Wahlgang,
2. zweiten Wahlgang

seine Stimme abgeben will. Er darf seine Stimme nicht in beiden Wahlgängen demselben Bewerber geben. Gibt der Wähler seine Stimme entgegen Satz 2 demselben Bewerber, zählt nur die Stimme im ersten Wahlgang.

(6) Gewählt ist der Bewerber, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Ersatzmann ist der Bewerber, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Vierter Abschnitt Wahl der Personalvertretungen in einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes

§ 31 Sonderregelungen

Soweit bei Wahlen der Personalvertretungen nach den Vorschriften des Gesetzes keine Gruppenwahl in Betracht kommt (u.a. §§ 90 ^{[3])}, 99 ^{[4])} des Gesetzes), sind die Vorschriften über die gemeinsame Wahl sinngemäß anzuwenden.

Fußnoten

[3]) Jetzt § 91 SPersVG.

[4]) Jetzt § 100 SPersVG.

Fünfter Abschnitt Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter

§ 32 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter gelten die §§ 1 bis 3, 5 bis 25, 28 und 30 entsprechend mit der Abweichung, dass sich die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreter ausschließlich aus § 57 Abs. 2 des Gesetzes ergibt und dass die Vorschriften über Gruppenwahl (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes), über den Minderheitenschutz (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes), und über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 2 Satz 3) keine Anwendung finden.

(2) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 57 Abs. 2 des Gesetzes) verteilt sind. § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlags durchgeführt worden, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zweiter Teil

Wahl der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats

Erster Abschnitt

Wahl des Hauptpersonalrats

§ 33 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrats

Für die Wahl des Hauptpersonalrats gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 31 entsprechend, soweit sich aus den §§ 34 bis 42 nichts anderes ergibt.

§ 34 Leitung der Wahl

(1) Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrats. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Hauptwahlvorstands.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Hauptwahlvorstands und der Ersatzmitglieder sowie die dienstliche Anschrift von dessen Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

§ 35 Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, Wählerverzeichnis

Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Hauptwahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Angehörigen, getrennt nach den Gruppen der Beamten und Arbeitnehmer, unverzüglich schriftlich mit.

§ 36 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Hauptpersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Hauptwahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Hauptpersonalrats und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Hauptpersonalrats auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfällt bei der Verteilung der Sitze nach § 5 Abs. 2 auf eine Gruppe kein Sitz, so erhält sie die in § 52 Abs. 7 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

§ 37 Gleichzeitige Wahl

Die Wahl des Hauptpersonalrats soll möglichst gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte stattfinden.

§ 38 Wahlausschreiben

(1) Der Hauptwahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustand bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muss enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Hauptpersonalrats, getrennt nach Beamten und Arbeitnehmern;
- c) Angaben darüber, ob die Beamten und Arbeitnehmern ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;
- d) den Hinweis, dass nur Angehörige der Dienststelle wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- e) für die Wahlvorschläge von Angehörigen der Dienststelle die Mindestzahl von wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jeder Angehörige nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen kann;
- f) für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, dass Wahlvorschläge von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen,
- g) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Hauptwahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist und die Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind, sind anzugeben;
- h) den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- i) den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch folgende Angaben:

- a) die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
- b) den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
- c) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
- d) den Ort und die Tageszeit der Stimmabgabe;
- e) einen Hinweis auf die Möglichkeit sowie auf das Verfahren bei einer schriftlichen Stimmabgabe.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und den letzten Tag des Aushangs.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Hauptwahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(7) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 39 Bekanntmachung des Hauptwahlvorstands

Bekanntmachungen nach den §§ 11 und 13 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.

§ 40 Sitzungsniederschriften

(1) Der Hauptwahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Hauptpersonalrats und die Verteilung der Sitze im Hauptpersonalrat auf die Gruppen, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Hauptwahlvorstands zu unterzeichnen. Der Dienststelle und jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft, soweit sie an der Sitzung des Hauptwahlvorstands teilgenommen hat, ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden ist, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

§ 41 Stimmabgabe, Stimmzettel

Findet die Wahl des Hauptpersonalrats zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwendet werden. Für die Wahl des Hauptpersonalrats sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrats zu verwenden.

§ 42 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift gemäß § 21.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Hauptwahlvorstand eingeschrieben zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Hauptpersonalrats (§ 24) werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Hauptwahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl

fest. Den Leitern der Dienststellen und jeder der in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift des Wahlergebnisses zuzuleiten.

(4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Hauptpersonalrats gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Hauptwahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

Zweiter Abschnitt Wahl des Bezirkspersonalrats

§ 43

Für die Wahl des Bezirkspersonalrats (§ 52 Abs. 2 des Gesetzes) gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 42 entsprechend.

Dritter Abschnitt Wahl des Gesamtpersonalrats

§ 44

Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 31 entsprechend. Der Wahlvorstand kann die Personalräte der an der Wahl des Gesamtpersonalrats beteiligten Dienststellen beauftragen, jeweils für ihren Bereich örtliche Wahlvorstände zu bestellen. In diesem Fall gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 42 entsprechend.

Vierter Abschnitt Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen und der Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung

§ 45

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen und der Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung (§ 68 des Gesetzes) gelten die Vorschriften der §§ 32 bis 44 entsprechend.

Dritter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 46 Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 47 Übergangsvorschrift

Für Wahlen, zu deren Durchführung der Wahlvorstand vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes an die Tarifreform des öffentlichen Dienstes vom 19. November 2008 (Amtsbl. S. 1944) bestellt worden ist, ist die Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz für das Saarland in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Aufgaben des Wahlvorstandes

Checkliste/Terminplanung

| Ereignisse/Aufgaben Rechtsgrundlage/Fundstelle | | Fristen | Termin- Planung |
|---|---|--|--------------------|
| 1. | Bekanntgabe der Namen der Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes durch Aushang (§ 1 Abs. 4) | unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach der Bestellung oder Wahl | |
| 2. | Feststellung der Zahl der in der Dienststelle regelmäßig beschäftigten Bediensteten, getrennt nach Gruppen (Wählerverzeichnis) (§ 2 Abs. 1) | zwischen Bestellung und Erlass des Wahlausschreibens | |
| 3. | Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 5) | vor Erlass des Wahlausschreibens | |
| 4. | Erlass des Wahlausschreibens (Einleitung der Wahl) (§ 6 – Anlagen 1/2) | spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe | |
| 6. | Auslegung des Wählerverzeichnisses oder Abschrift (§ 2 Abs. 2) <i>Erlass v.30.11.1984 (GMBL Saar 1985 S.41)</i> | unverzüglich nach Erlass des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe | |
| 7. | Entgegennahme von Einsprüchen zum Wählerverzeichnis und unverzügliche Behandlung durch den Wahlvorstand (§ 3 Abs. 1 u. 2) | Einspruchsfrist von 1 Woche seit Auslegung | |
| 8. | Entgegennahme der Wahlvorschläge, Vermerk des Zeitpunktes des Eingangs (§ 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 1) | Einreichung innerhalb von 18 Kalendertagen (KT) nach Erlass des Wahlausschreibens | |
| 9. | Prüfung der Wahlvorschläge (§ 10) | unverzüglich nach Eingang | |
| 10. | Aufforderung zur Beseitigung der Mängel in Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 2-4) | Mängelfrist von 3 KT | |

Aufgaben des Wahlvorstandes

| | | | |
|-----|--|---|--|
| 11. | Bekanntgabe einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, wenn keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind (§ 11) | innerhalb von 6 KT | |
| 12. | Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge durch Aushang (§ 13) | nach Ablauf der Einreichungsfrist bzw. Nachfrist, spätestens 5 KT vor Beginn der Stimmabgabe | |
| 13. | Anfertigung der Stimmzettel und Wahlumschläge (§§ 13, 15 Abs. 2 – Anlagen 6-11) | | |
| 14. | Ausgabe der Wahlunterlagen für schriftliche Stimmabgabe auf schriftliches Verlangen (§§ 17 - 19) | rechtzeitig vor Abschluss der Stimmabgabe | |
| 15. | Regelung der Stimmabgabe bei Nebenstellen oder Teildienststellen (§ 19) | rechtzeitig vor Abschluss der Stimmabgabe | |
| 16. | Durchführung der Wahlhandlung (§ 16) | | |
| 17. | Öffentliche Feststellung des Wahlergebnisses, Ermittlung der gewählten Bewerber (§ 20) | unverzüglich nach Abschluss der Wahl, spätestens am 3 KT nach Beendigung der Stimmabgabe | |
| 18. | Wahlniederschrift (§ 21) | unverzüglich nach Abschluss der Wahl | |
| 19. | Schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber (§ 22) | unverzüglich nach Fertigung der Wahlniederschrift | |
| 20. | Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Einsprüche (§ 23) | unverzüglich nach Fertigung der Wahlniederschrift durch Aushang | |
| 21. | Einberufung der konstituierenden Sitzung des Personalrates (§ 33 Abs. 1 SPersVG) | spätestens 1 Woche bei Stufenvertretungen 2 Wochen nach dem Wahltag | |
| 22. | Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl (§ 25 SPersVG) | Binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses | |
| 23. | Vernichtung der verspätet eingegangenen Freiumschräge für eine schriftliche Stimmabgabe (§ 18 Abs. 2) | 1 Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, falls die Wahl bis dahin nicht angefochten worden ist | |
| 24. | Aufbewahrung Wahlunterlagen (§ 24) | Mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahlen | |

Zusammenstellung der Anlagen (Mustervordrucke*)

| | |
|-----------|--|
| Anlage 1 | Wahlausschreiben – Gruppenwahl |
| Anlage 2 | Wahlausschreiben - Einzelpersonen Personalrat |
| Anlage 3 | Gewerkschafts-Wahlvorschlag für Gruppen- oder Personenwahl |
| Anlage 4 | Wahlvorschlag für Gruppen- oder Personenwahl |
| Anlage 5 | Zustimmungserklärung |
| Anlage 6 | Stimmzettel Gruppenwahl |
| Anlage 7 | Stimmzettel Gemeinsame Wahl |
| Anlage 8 | Stimmzettel Gruppenwahl (Mehrheitswahl) |
| Anlage 9 | Stimmzettel Gemeinsame Wahl (Mehrheitswahl) |
| Anlage 10 | Stimmzettel Wahl eines Personalratsmitgliedes |
| Anlage 11 | Stimmzettel Wahl eines Gruppenvertreters |
| Anlage 12 | Antrag auf Briefwahl |

Hinweis

***) Die Anlagen können als Mustervordrucke (Word-Datei) von der Homepage des dbb saar herunter geladen werden.**

www.saar.dbb.de/Personalrat

Weitere Informationen zu den Personalratswahlen (Texte, Rechtsprechung, Briefe, Wahlkalender etc.) finden Sie unter

www.dbb.de

Wahlausschreiben – Gruppenwahl**Der Wahlvorstand**

bei _____
(Dienststelle)

Ausgehängt am _____

Abzunehmen am _____

Wahlausschreiben

1. Nach den Vorschriften des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes ist in der Dienststelle _____ ein Personalrat zu wählen.
2. Die Wahl des Personalrates findet statt:
am _____ von _____ bis _____ Uhr
am _____ von _____ bis _____ Uhr
im Wahllokal _____
3. Der zu wählende Personalrat besteht nach der Zahl der in der Regel in der Dienststelle wahlberechtigten Beschäftigten aus _____ Mitgliedern
Davon entfallen auf die Gruppe der
Beamten *) _____ Arbeitnehmer *) _____
4. Die Beamten und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Auszug des Wählerverzeichnisses liegt
_____ und kann dort arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden.
6. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche, spätestens bis _____ Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

7. Hiermit werden die wahlberechtigten Beschäftigten bzw. die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, vor Ablauf von 18 Kalendertagen, spätestens bis zum _____ dem Wahlvorstand Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber einzureichen.

Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.

Gewählt werden kann nur, wer auf einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

8. Die Wahlvorschläge müssen für die Gruppe

Beamte von mindestens _____*)

Arbeitnehmer von mindestens _____*)

wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein.

Für den von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag genügt die Unterschrift des Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft.

Einer der Unterzeichner soll als Listenvertreter bezeichnet sein.

Für einen von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann ein der Gewerkschaft angehörender Beschäftigter der Dienststelle als Listenvertreter benannt werden.

9. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, als in der Gruppe Personalratsmitglieder zu wählen sind.

Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden (§ 9 Abs. 1 WO).

Jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§ 9 Abs. 3 WO).

10. Da in der Gruppe der _____ nur ein Vertreter zu wählen ist, muss die Ersatzperson in einem getrennten Wahlgang gewählt werden. Wahlvorschläge bei der Einreichung sind für den ersten oder zweiten Wahlgang zu kennzeichnen. Die Wähler dürfen dabei die Stimme nicht in bei den Wahlgängen demselben Bewerber geben *).

11. Die Wahlvorschläge sollen die Geschlechter entsprechend ihrem Zahlenverhältnis an den Beschäftigten berücksichtigen (§ 16 Abs. 6 SPersVG).

12. Die einzelnen Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter laufender Nummer mit Familiennahme, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit aufzuführen.

13. Die gültigen Wahlvorschläge werden an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht.

-
14. Wahlberechtigte, die am Wahltag verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können von der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen (Briefwahl). Dazu ist es erforderlich, beim Wahlvorstand die notwendigen Unterlagen zur Briefwahl anzufordern. Ein entsprechender Formdruck liegt beim Wahlvorstand bereit.
15. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe am _____, _____ Uhr aus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Sitzung ist öffentlich.

Der Wahlvorstand hat seinen Sitz in _____ .
Nur unter dieser Adresse sind Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben.

_____, den _____
(Sitz der Dienststelle) (Tag des Erlasses)

(Vorsitzende/r) (Beisitzer/in) (Beisitzer/in)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Wahlausschreiben – Einpersonen Personalrat**Der Wahlvorstand**

bei _____
(Dienststelle)

Ausgehängt am _____

Abzunehmen am _____

Wahlausschreiben
Ein-Personen Personalrat

1. Nach den Vorschriften des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes ist in der Dienststelle _____ ein Personalrat zu wählen.
2. Die Wahl des Personalrates findet statt:
am _____ von _____ bis _____ Uhr
am _____ von _____ bis _____ Uhr
im Wahllokal _____
3. Der zu wählende Personalrat besteht nach der Zahl der in der Regel in der Dienststelle wahlberechtigten Beschäftigten aus **einer Person**.
4. Die Beamten*) und Arbeitnehmer*) wählen ihren gemeinsamen Vertreter und Ersatzmann nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl) in zwei getrennten Wahlgängen. Im ersten Wahlgang ist das Personalratsmitglied, im zweiten Wahlgang der Ersatzmann zu wählen. Die Wähler dürfen dabei die Stimme nicht bei den Wahlgängen demselben Bewerber geben.
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Auszug des Wählerverzeichnisses liegt _____
und kann dort arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden.
6. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche, spätestens bis _____ Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

7. Hiermit werden die wahlberechtigten Beschäftigten bzw. die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, vor Ablauf von 18 Kalendertagen, spätestens bis zum _____ dem Wahlvorstand Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei der Einreichung für den ersten oder zweiten Wahlgang zu kennzeichnen.

Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.

Gewählt werden kann nur, wer auf einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

8. Die Wahlvorschläge müssen von einem zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens aber von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 18 Abs. 4 SPersVG und § 8 Abs. 3 WO).

Für den von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag genügt die Unterschrift des Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft. Einer der Unterzeichner soll als Listenvertreter bezeichnet sein. Für einen von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann ein der Gewerkschaft angehörender Beschäftigter der Dienststelle als Listenvertreter benannt werden.

9. Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden (§ 9 Abs. 1 WO).

Jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§ 9 Abs. 3 WO).

10. Die einzelnen Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter laufender Nummer mit Familiennahme, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit aufzuführen.

11. Die gültigen Wahlvorschläge werden an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht.

12. Wahlberechtigte, die am Wahltag verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können von der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen (Briefwahl). Dazu ist es erforderlich, beim Wahlvorstand die notwendigen Unterlagen zur Briefwahl anzufordern. Ein entsprechender Formdruck liegt beim Wahlvorstand bereit.

13. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe am _____ Uhr aus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Sitzung ist öffentlich.

Der Wahlvorstand hat seinen Sitz in _____ .

Nur unter dieser Adresse sind Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben.

_____, den _____
(Sitz der Dienststelle) (Tag des Erlasses)

(Vorsitzende/r) (Beisitzer/in) (Beisitzer/in)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Wahlvorschlag für Gruppen- oder Personenwahl)**

Eingang: Tag: _____ Uhrzeit: _____

WAHLVORSCHLAG

- für die Wahl des Personalrates*) _____
(Dienststelle)
- für die Wahl des Hauptpersonalrates*) _____
(Dienststelle)
- für die Wahl des Gesamtpersonalrates*) _____
(Dienststelle)
- der Gruppe Beamte*) Arbeitnehmer*) _____

Der Wahlvorschlag erhält folgendes **Kennwort:** _____

Zur Wahl werden folgende Bewerber vorgeschlagen:

| lfd. Nr. | Familienname | Vorname | Amts- oder Berufsbezeichnung | Gruppenzugehörigkeit | Dienststelle/ Beschäftigungsstelle |
|----------|--------------|---------|------------------------------|----------------------|------------------------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Anlagen: Zustimmungserklärungen: _____

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

***) Besteht der Personalrat nur aus einer Person oder ist bei Gruppenwahl nur eine Person zu wählen, muss jeder Wahlvorschlag bei der Einreichung für den ersten und zweiten Wahlgang gekennzeichnet sein

Name der dbb-Gewerkschaft: _____

Adresse: _____

Ort, den _____

(Bevollmächtigter der Gewerkschaft)

Wahlvorschlag

für Gruppen- oder Personenwahl), wenn der Wahlvorschlag von den Wahlberechtigten unterzeichnet wird**

Eingang: Tag: _____ Uhrzeit: _____

WAHLVORSCHLAG

- für die Wahl des Personalrates*) _____
(Dienststelle)
- für die Wahl des Hauptpersonalrates*) _____
(Dienststelle)
- für die Wahl des Gesamtpersonalrates*) _____
(Dienststelle)
- der Gruppe Beamte*) Arbeitnehmer*) _____

Der Wahlvorschlag erhält folgendes **Kennwort:** _____

Zur Wahl werden folgende Bewerber vorgeschlagen:

| lfd. Nr. | Familiename | Vorname | Amts- oder Berufsbezeichnung | Gruppenzugehörigkeit | Dienststelle/ Beschäftigungsstelle |
|----------|-------------|---------|------------------------------|----------------------|------------------------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Anlagen: Zustimmungserklärungen: _____

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**) Besteht der Personalrat nur aus einer Person oder ist bei Gruppenwahl nur eine Person zu wählen, muss jeder Wahlvorschlag bei der Einreichung für den ersten und zweiten Wahlgang gekennzeichnet sein

Unterzeichner siehe Rückseite!

Muster
der Zustimmungserklärung
des Bewerbers zur Benennung im Wahlvorschlag

Ich erkläre hiermit, dass ich meiner Benennung im Wahlvorschlag zu der

am _____ stattfindenden Wahl der Vertreter

der Gruppe der

Beamten / Arbeitnehmer *)

im Personalrat - Hauptpersonalrat - Bezirkspersonalrat – Gesamtpersonalrat*)
zustimme und dass ich meine Zustimmung für die Benennung in einem anderen
Wahlvorschlag nicht erteilt habe.

(Ort und Datum)

(Unterschrift – Zuname, Vorname)

(Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Dienststelle)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 25 bei Verhältniswahl

Muster der Stimmzettel für Gruppenwahl

Stimmzettel

für die am _____ stattfindende Wahl der Vertreter
der Gruppe der

Beamten / Arbeitnehmer *)

im _____
(Personalrat/Hauptpersonalrat/Bezirkspersonalrat/Gesamtpersonalrat)*

im _____
(Dienststelle)

Gruppenwahl

| Auszufüllen gemäß § 25 Abs. 2 der WO-SPersVG Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit | |
|---|----------|
| Vorschlagsliste 1 | O |
| Kennwort | |
| 1. 2. | |
| Vorschlagsliste 2 | O |
| Kennwort: | |
| 1. 2. | |
| Vorschlagsliste 3 | O |
| Kennwort: | |
| 1. 2. | |

Der Wähler hat nur die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Die Anbringung eines Zusatzes oder Streichungen sind unzulässig.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster der Stimmzettel für gemeinsame Wahl

Stimmzettel

für die am _____ stattfindende Wahl

des _____
(Personalrates/Hauptpersonalrates/Bezirkspersonalrates/Gesamtpersonalrates)*)

bei _____
(Dienststelle)

Gemeinsame Wahl

| | |
|---|----------|
| Auszufüllen gemäß § 25 Abs. 2 der WO-SPersVG Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit Gruppe der | |
| Vorschlagsliste 1 | O |
| Kennwort: | |
| A. Beamten: B. Arbeitnehmer: | |
| Vorschlagsliste 2 | O |
| Kennwort: | |
| A. Beamten: B. Arbeitnehmer: | |
| Vorschlagsliste 3 | O |
| Kennwort | |
| A. Beamten: B. Arbeitnehmer: | |

Der Wähler hat nur die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Die Anbringung eines Zusatzes oder Streichungen sind unzulässig.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 28 Mehrheitswahl

Muster der Stimmzettel für Gruppenwahl

Stimmzettel

für die am _____ stattfindende Wahl der Vertreter
der Gruppe der

Beamten/Arbeitnehmer *)

im _____
(Personalrat/Hauptpersonalrat/Bezirkspersonalrat/Gesamtpersonalrat)*

im _____
(Dienststelle)

Gruppenwahl – Es sind _____ Gruppenangehörige zu wählen.

| Auszufüllen gemäß § 28 Abs. 2 der WO-SPersVG Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit | |
|---|----------|
| 1. | O |
| 2. | O |
| 3. | O |
| 4. | O |
| usw. | O |

Der Wähler hat die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden, als für die Gruppe Vertreter zu wählen sind. Es können nur Bewerber gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 28 Mehrheitswahl

Muster der Stimmzettel für gemeinsame Wahl

Stimmzettel

für die am _____ stattfindende Wahl

des _____
(Personalrates/Hauptpersonalrates/Bezirkspersonalrates/Gesamtpersonalrates)*

bei _____
(Dienststelle)

Gemeinsame Wahl – Es sind _____ Personalratsmitglieder zu wählen.

| Auszufüllen gemäß § 28 Abs. 2 der WO-SPersVG Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit | |
|---|-----------------------|
| 1. | <input type="radio"/> |
| 2. | <input type="radio"/> |
| 3. | <input type="radio"/> |
| 4. | <input type="radio"/> |
| usw. | <input type="radio"/> |

Der Wähler hat die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden, als Personalratsmitglieder zu wählen sind. Es können nur Bewerber gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

zu § 30

Muster der Stimmzettel bei Wahl nur eines Personalratsmitgliedes

Stimmzettel

für die am _____ stattfindende Wahl
des Mitgliedes des _____
(Personalrates, Gesamtpersonalrates)*)
bei _____
(Dienststelle)

Auszufüllen gemäß § 30 Abs. 4 der WO-SPersVG

Erster Wahlgang

Name Vorname

| | |
|------|-----------------------|
| 1. | <input type="radio"/> |
| 2. | <input type="radio"/> |
| 3. | <input type="radio"/> |
| 4. | <input type="radio"/> |
| usw. | <input type="radio"/> |

Zweiter Wahlgang

Name Vorname

| | |
|------|-----------------------|
| 1. | <input type="radio"/> |
| 2. | <input type="radio"/> |
| 3. | <input type="radio"/> |
| 4. | <input type="radio"/> |
| usw. | <input type="radio"/> |

Im ersten Wahlgang (linke Seite) wird das Mitglied, im zweiten Wahlgang (rechte Seite) das Ersatzmitglied, das beim Ausscheiden oder bei Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt, gewählt.

In jedem Wahlgang (jede Seite) darf nur ein Bewerber angekreuzt werden.
In beiden Wahlgängen (auf beiden Listen) darf nicht derselbe Bewerber angekreuzt werden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

b) Muster der Stimmzettel bei Wahl nur eines Gruppenvertreters

Stimmzettel

für die am _____ stattfindende Wahl des Vertreters

der Gruppe der

Beamten/Arbeitnehmer*)

im _____
(Personalrat/Hauptpersonalrat/Bezirkspersonalrat/Gesamtpersonalrat)*)

bei _____
(Dienststelle)

Auszufüllen gemäß § 30 Abs. 4 der WO-SPersVG

Erster Wahlgang

Name Vorname

| | |
|------|-----------------------|
| 1. | <input type="radio"/> |
| 2. | <input type="radio"/> |
| 3. | <input type="radio"/> |
| 4. | <input type="radio"/> |
| usw. | <input type="radio"/> |

Zweiter Wahlgang

Name Vorname

| | |
|------|-----------------------|
| 1. | <input type="radio"/> |
| 2. | <input type="radio"/> |
| 3. | <input type="radio"/> |
| 4. | <input type="radio"/> |
| usw. | <input type="radio"/> |

Im ersten Wahlgang (linke Seite) wird das Mitglied, im zweiten Wahlgang (rechte Seite) das Ersatzmitglied, das beim Ausscheiden oder bei Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt, gewählt.

In jedem Wahlgang (jede Seite) darf nur ein Bewerber angekreuzt werden. In beiden Wahlgängen (auf beiden Listen) darf nicht derselbe Bewerber angekreuzt werden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**An den
Örtlichen Wahlvorstand**

(Bezeichnung der Dienststelle)

(Postleitzahl)

**Antrag auf Übersendung der Wahlunterlagen für die schriftliche
Stimmabgabe zur Personalratswahl**

Da ich verhindert bin, persönlich meine Stimme abzugeben, beantrage ich hiermit, mir die Wahlunterlagen gemäß § 17 (1) der Wahlordnung zum Saarländischen Personalvertretungsgesetz an nachfolgende Anschrift zu senden:

(Name und Vorname)

(Straße und Hausnummer)

(PLZ)

(Ort)

(Dienststelle)

- Ich bin damit einverstanden, dass mir die Wahlunterlagen durch einen Boten überbracht werden. (Wenn ja – ankreuzen)

_____, den _____

(Eigenhändige Unterschrift)